Befehl- und Gedächtnißtafel

zum

Gebrauche im Kriege

für

Subalternen und Unteroffiziere.

Verfaßt

von

Nepomuk [illegible],

Major im kgl. bayerischen 15. Infanterie-Regimente.

München.

Druck und Verlag von Joh. Deschler in der [illegible]

[illegible]

Befehl- und Gedächtnißtafel

zum

Gebrauche im Kriege

für

Subalternen und Unteroffiziere.

Verfaßt

von

Nepomuck Steinle,

Major im kgl. bayerischen 15. Infanterie-Regimente.

München.

Druck und Verlag von Joh. Deschler in der Vorstadt Au.

Vorrede und Einleitung.

Die bestehenden Feldtaschenbücher sind in ihrer Mehrzahl nur Auszüge aus Lehrbüchern der Taktik, der Befestigung und aus den Felddienstreglements. Fast keines befaßt sich aber damit, anzugeben, wie die ganze Maschinerie der Befehlgebung zum Zwecke der Ausführung eines militairischen Auftrages geordnet, wie der Dienstkreis und die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Befehlenden abgegränzt und festgestellt werden muß, welche Befehle und Mittheilungen Jeder zu erhalten hat, um den ihm zugewiesenen Antheil am Dienste vollständig ausfüllen zu können.

Der Eine Hauptzweck dieses Buches ist nun, in gedrängter Kürze 1) für jede der niederen Chargen und Dienststellungen in den im Buche mit I bezeichneten Befehl-Tafeln die Befehle und Mittheilungen anzuführen, welche er zur vollkommenen Ausführung seines Auftrages erhalten muß oder soll, 2) in der mit II bezeichneten Gedächtniß-

Tafel an alle Obliegenheiten zu erinnern, welche der mit einem bestimmten Dienste Betraute zu erfüllen hat.

Die Zahl der sowohl in der Befehl- als in der Gedächtnißtafel angeführten Punkte ist meistens ziemlich groß, und selten wird der Befehlgebende im Stande sein, alle die Mittheilungen zu machen, welche in unserer Befehls-Tafel für nothwendig erkannt werden, sehr oft es auch nicht nothwendig finden. Ebenso wird Ermüdung, Mangel an Zeit rc. rc. nicht oft gestatten, allen Obliegenheiten nachzukommen, welche die Gedächtnißtafel angibt, auch wird in vielen Fällen der praktische Takt die Erfüllung vieler dieser Obliegenheiten überflüssig erscheinen lassen. Dieß liegt aber einmal in den vielen Unbestimmtheiten, welche die Natur des Krieges ausmachen, und man läßt dann eben weg, was man nicht weiß, was nicht erreichbar ist oder überflüssig erscheint. In unsern Befehl- und Gedächtnißtafeln mußte aber nach möglichster Vollständigkeit gestrebt, also Alles erinnert werden, was in den verschiedensten Fällen vorkommt. Nur dasjenige wurde weggelassen, was in dem Unterrichte in der Garnison stets vorgetragen wird, und das nach dem Gefühle eines jeden praktischen Soldaten der nur wenig gedient hat, sich von selbst versteht und durch das beständige Wiederkäuen widerlich wird.

Der ganze Inhalt ist in lauter kurzen Sätzen geschrieben, von denen jeder mit einer Nummer bezeichnet ist.

Dieß war der Kürze der ganzen Abhandlung wegen nothwendig, denn wenn später einer der Sätze wieder in der Befehls- oder Gedächtnißtafel erscheint, so wird er nicht selbst, sondern nur seine Nummer wiederholt.

Durch die erwähnte Bezeichnung der einzelnen Sätze mit Nummern soll dieß Büchlein für den Landsoldaten werden, was das Flaggenbuch für die Marine ist. Wie in diesem jedes angegebene Signal einen bestimmten Befehl oder eine bestimmte Meldung bedeutet, so soll dieß hier die Ziffer. Auf diese Art läßt sich, wie am Ende des Buches beispielsweise gezeigt ist, ein langer Befehl in der kürzesten Zeit diktiren, wenn beide, der Befehlende wie der Befehligte, dieß Büchlein besitzen. Wer nun einerseits weiß, wie nothwendig ein ausführlicher Befehl ist, andererseits, wie sauer es oft wird, mit hungrigem Magen, in drückender Hitze nach langen Märschen, bei Regen und Schnee hinzustehen und zu warten, bis ein langer Befehl diktirt ist, und wie dieß wegen Kürze der Zeit oft selbst unmöglich ist, der wird den Werth dieser Einrichtung für den praktischen Feldsoldaten zu würdigen wissen.

Die erwähnte Zahlenbezeichnung für die Sätze lauft nicht ununterbrochen fort, sondern es fehlen immer einige Zahlen, mit welchen beliebige Ergänzungssätze bezeichnet werden können.

Wir wollen an einem Beispiele die praktische Benützung dieses Büchleins nachweisen.

A. Feldwebel Lenz ist auf Piket kommandirt. Er erhält nun von dem Kommandanten der Feldwache, unter welchem er steht, die Instruktionen Nr. 41—49, so weit sie der Feldwach-Kommandant selbst weiß. Lenz marschirt nun mit seiner Mannschaft an den ihm bestimmten Platz, instruirt selbe dort nach 51—53, so weit dieß thunlich und angemessen, und theilt sie nach 52 ab. Hierauf stellt er seine Posten aus und instruirt jeden einzeln nach 61—69. Vom Ausstellen zurückgekommen schickt er eine Patrouille ab, nachdem er sie nach 55, 56 instruirt hat. Ist dieß, so wie das sonst Dringendste geschehen, so geht Lenz die Gedächtniß-Tafel 71—81 durch, um zu ersehen, welche von diesen 11 Punkten auf sein jetziges Dienstverhältniß anwendbar sind.

B. Korporal Braun ist zum Quartiermachen kommandirt. Sein Feldwebel gibt ihm nach 321 und 322 an, was er absolut wissen muß und was er wissen soll. Im Quartiere angekommen, vertheilt er die Quartiere nach 323—331, geht 351 bis 356 durch, um keine seiner Obliegenheiten zu vergessen, schreibt seinem Hauptmann auf, was 336—338 vorgeschrieben ist, sorgt nach 341—348 dafür, daß seine Kompagnie den Weg findet, geht ihr entgegen und meldet seinem Kommandanten nach 346—349.

C. Quartiermeister Muck soll eine Kaserne übernehmen, und angeben, wie viel Leute sich in ein Paar Häuser neben selber unterbringen lassen. 741—771.

Außer der Benützung im Felde eignet sich dieß Büchlein auch als Leitfaden für den Friedensunterricht sowohl im Zimmer als auf freiem Felde.

Läßt man noch einen Bogen weißes Papier beiheften, auf welchem die Ziffer der reglementairen Normen der betreffenden Armee, Maß und Gewicht des Landes, in welchem man Krieg führt, ferner Faullenzer für Berechnung von Münzsorten, Natural- und Geldgebühren angegeben werden, so ist das Feldtaschenbuch vollendet und für bei weitem die meisten Fälle ausreichend.

[illegible] angeordnet, so gibt [illegible] die Gebrauchs-
[illegible] welche [illegible] tiefen
[illegible] Dienstverhältnisse anwendbar
sind.

B. Sergeant Braun ist zum Quartiermacher kommandirt. Sein Feldwebel gibt ihm nach 321 bis 322 an, was er abholen muß und was er wissen soll. Im Quartiere angekommen, vertheilt er die Quartiere nach 323—331, geht 351 bis 353 durch, um keine seiner Obliegenheiten zu vergessen, schreibt seinem Hauptmann auf, was 336—338 vorgeschrieben ist, sorgt nach 341—348 dafür, daß seine Kompagnie den Weg findet, geht ihr entgegen und meldet seinem Kommandanten nach 346—349.

C. Quartiermeister Muck soll eine Kaserne übernehmen, und angeben, wie viel Leute sich in ein Paar Häuser [illegible] unterbringen lassen. 741—771.

1-37. ## Was der Befehlshaber jeder entsendeten Truppe wissen muß.

1-10. ### I. Aufgabe.

1. Allgemeiner Zweck der Entsendung, Rolle der entsendeten Abtheilung.

2. Ist der Befehl unbedingt oder nach Umständen auszuführen?

3. Was ist in Verhinderungsfällen die Hauptsache?
   a. Erreichung des Zweckes, b. Schonung der Truppen, c. Vollständigkeit der Ausdehnung, d. Einhalten der Zeit.

4. Zusammensetzung des Detachements.
   a. Truppentheile, b. Doktor-, c. Lebensmittel-, d. Reserve-Munitions-Wägen und Pferde hiezu, e. Bagage-Wägen.

5. Sammelplatz.

6. Befehlshaber, unter welche man tritt.

7. Stationen derselben.

8. Ausdehnung, wie weit
β vorwärts, z rechts, t links, x rückwärts.

9. Marschroute hin und zurück.

10. Zeit

a. Gleichrichten der Uhren mit jener des entsendeten Befehlshabers, b. Abmarsch, c. Ankunft am Bestimmungsorte, d. Zurückkunft.

11-20. **I. Ausführung.**

11. Besondere Verhaltungsbefehle?

12. a. Parole, b. Feldgeschrei, c. Erkennungszeichen, d. Gegenzeichen.

13. Sicherheitsmaßregeln.

a. Friedenswachen, b. enge Cantonirungen, c. Zahlreiche Patrouillen, d. vollkommene Vorposten-Kette, e. vollkommene Vorpostenkette mit Wach-Feuer.

14. Verbindung mit den Nachbarn.

β Vorwärts, z Rechts, t Links, x Rückwärts O Ordonnanz oder P Patrouille mit N. N. zu X.

15. Vorgeschriebene Meldungen.

a. Schriftliche, b. Mündliche, um 12 Uhr Vor-Mittags an N. N. zu W.

16. Verpflegsart.

a. Quartierverpflegung, b. Magazins-Verpflegung woher? c. Requisition, d. Eiserner Bestand, e. Vorrathslebensmittel mitnehmen? f. Eßstunden bestimmt?

17.	Wo Hauptspital?
18.	Wo nächste Verbandgelegenheit?
19.	Woher Reserve-Munition?
20.	Requirirtes Fuhrwerk.
	a. Ablösen? b. Mitnehmen?
21-37.	**I. Orientirung.**
	A. Man kann als bestimmt annehmen.
	B. Man muthmaßt.
21-25.	Feind.
21.	Absicht des Feindes.
22.	Stellung des Feindes.
23.	Stärke des Feindes.
24.	Waffengattungen des Feindes.
25.	Namen der Corps und Befehlshaber.
31-37.	Militärisch-Topographisches.
31.	Allgemeiner Charakter der Gegend.
32.	Namen der Ortschaften.
33.	Wegnetz und dessen momentane Brauchbarkeit.
34.	Defileen, Brücken, Dämme, Pässe.
35.	Wasserstand der Flüsse.
36.	Besonders vertheidigungsfähige Lokalitäten.
37.	Ernährungsfähigkeit des Landes.

41-81. **Pikets.**

41-49. **I. Instruktion, welche der Piket-Kommandant erhält.**

1—16, 18, 19, 21—25, 31—36.

41. Wo ist der Platz für das Piket?
42. Wie viel Posten werden ausgestellt?
43. Doppelposten.
44. Visitirpatrouillen, welche nicht reglementmäßig sind.
a. Zu wie viel soll Mannschaft abgetheilt werden, b. Wie stark sollen sie sein? c. Welchen Weg sollen sie nehmen? d. Wann soll jede abgehen?
45. Schleich-Patrouillen vorwärts a. b. c. d. wie oben 44.
46. Soll er bei Angriffen auf sich oder seine Nachbarn a. stehen bleiben oder b. zurückgehen?
47. Ort oder Richtung des Rückzuges.
48. Ob noch eigene Truppen oder Patrouillen vor der Vedetten-Linie sind?
49. Namen der jedenfalls Ronde Machenden.

51-53. **I. Was die Mannschaft vor ihrem Auseinandergehen wissen muß.**

12. außer Parole, 21 — 24, 31, 32, 34.

Außer den Namen sollen die Soldaten auf besonders augenfällige Merkmale an Orten, z. B. Gestalt

der Thürme, große Häuser, Bäume, Kreuze, Brücken ꝛc. aufmerksam gemacht und angewiesen werden, selbe auch hienach zu bezeichnen. 33, 34, 48, 49.

51. Frontrichtung.

52. Abtheilungsweise.

a. Posten mit Ablösungsnummern zum Kochen, Holzhauen ꝛc. in der Regel die vierten Nummers; b. Visitirpatrouillen; c. Schleichpatrouillen; d. Examinirtruppe; e. Aufschreiben der Mannschaft hienach.

53. Zeichen von Posten und Patrouillen an das Piket, daß Etwas zu melden ist.

55-56. **I. Instruktion beim Abgange jeder Patrouille.**

12. Außer Parole sich vorsagen und vormachen lassen,
55. ob sie nur die Kette visitiren, oder auch über selbe hinausgehen soll.

56. Bestimmung des Weges für selbe, sowohl zu den äußersten Posten auf jeder Seite, welche sie zu visitiren hat, als wieder zurück.

61-69. **II. Beispielsweise Instruktion, welche die Schildwache an ihrem Platze empfängt.**

61-65. Beobachtungen am Platze, nach seitwärts und rückwärts. 51, 11.

61. Zwischen diesem und diesem Busche, Baum, Hecke,

großem Steine, Rainecke, Ecke eines höher oder niederer stehenden Fruchtfeldes ist dein Platz. Du darfst nicht weiter zurückgehen, als bis zu diesem Busch rc.

62. Dort steht deine Nebenschildwache rechts, dort jene links, dort siehst du den Posten vor dem Gewehre, oder den Zwischenposten, auf den du das Meldezeichen hinmachen mußt.

63. Hiebei mußt du dich so und so stellen, daß der Posten vor dem Gewehre dein Meldezeichen ordentlich sieht. Mache es einmal.

64. Doppelposten:

Bis zur nächsten Ablösung gehst du, Peter, Patrouille zu deinen beiden Nebenschildwachen, und wenn es Etwas besonders zu melden gibt, so gehst auch du, Peter, hiezu aufs Piket. Du Paul bleibst aber immer stehen. Kommt ihr dann das nächstemal mit einander auf den Posten, so bleibt der Peter stehen und der Paul geht herum.

65. Mußt du vor dem andringenden Feind zurückgehen, so gehe den und den Weg, halte dich aber rechts von dem Busch rc., sonst verfehlst den Steg, kommst in den Sumpf hinein, oder fällst in den Steinbruch hinunter. Wenn es dann nach und nach dunkel wird, schau manchmal auf den Busch rc. zurück, daß du ihn auch in der Nacht findest.

66-69. Beobachtungen nach vorwärts. 21 — 24, 31 — 35.

66. Siehst, dort schaut ein Stück Weg heraus, auf den schaust auf, dort ist ein Steinbruch, Hecke, Busch, Hügel, Rain, hinter den kann sich der Feind verbergen.

67. Dort ist ein braunes Feld ꝛc., wie der Feind bis auf selbes hinaufkommt, dann nimmst die höchste Klappe von deinem Stutzen zum Visiren, und visirst auf das Knie, kommt er über diesen Flachs, so zielst du mit der niedern Klappe auf die Brust, kommt er aber über den und den Rain ꝛc., so zielst nur über's Visir.

Oder: Kommt der Feind auf die und die Wiese, so zielst mit deiner Muskete auf seinen Tschako, kommt er aber bis an den grünen Ackerstreifen, so zielst du ihm auf die Brust.

68. Kommen wenigstens drei feindliche Reiter bis über die und die Hecken ꝛc. heraus, so darfst du auf das Piket zulaufen, ebenso wenn wenigstens drei feindliche Infanteristen bis über den Wiesfleck herüber gegangen sind. Eher darfst du nicht vom Posten.

69. Diese beleuchteten Fenster, diese Wachtfeuer liegen so, daß eine Nachts auf der Straße vorbeimarschirende Kolonne sie bedecken und dadurch ihren Anmarsch erkennen lassen muß.

71-81. ## II. Beschäftigungen des Piket-Kommandanten.

71. Grundprincip bleibt immer, daß der Mann durch Maßregeln für alle möglichen Fälle nicht so ermüdet wird, daß er nicht gehörig wachen kann, oder des andern Tags nicht vollständig marschfähig ist. Hienach richtet sich die Ausführung von 72, 73, 80.

72. Visitation der Vedetten-Linie. Es geschieht in der Regel zuerst mit der einen, dann mit der andern Hälfte der Posten. Der Kommandant nimmt hiezu die Patrouilleurs, Aufführgefreiten und die sämmtlichen Nummers der zu visitirenden Posten mit, instruirt sie an Ort und Stelle, und sorgt dafür, daß die Aufführgefreiten und Patrouillenführer die sichtbaren Merkzeichen des Raumes, außer welchen jeder Posten nicht hinausgehen darf (61), kennen.

73. Im durchschnittenen Terrain läßt man die vier Nummern den Weg, welchen sie bei einem Rückzug zu machen haben, zur Ablösung hin und her machen, einmal bei Tag, ein andersmal bei angebrochener voller Nacht, wenn hiezu die Leute nicht eigens aufgeweckt werden müssen. Ist das Einhalten ein und desselben Weges besonders wichtig, so müssen auch die Patrouilleure mit.

74. Ausfragen von Landleuten a. über Entfernung und b. Namen der Orte, über Beschaffenheit c. der Wege,

d. Brücken, e. Furthen, f. Moräste, g. Weiher, wobei Rücksicht auf Wetter und Jahreszeit zu nehmen ist.

75. Eigene Ermittlungen der Entfernungen auf dem Terrain vor sich. Man beobachtet die Zeit, welche Bauern, eigene oder feindliche Patrouillen oder Truppentheile brauchen, um gewisse durch augenfällige, wo möglich auch in der Nacht sichtbare, Terraingegenstände bezeichnete Wegstrecken zurückzulegen. Als Zeitmesser hiezu gebraucht man entweder eine Uhr, oder man läßt einen Tambour oder einen taktfesten Mann ordonnanzmäßig marschiren und hiebei Schritte zählen, während ein zweiter Mann die so herausgezählten Minuten zählt.

76. Eigene Ermittlung der Breiten der vorliegenden Wege. Dieß geschieht durch Schätzung des Raumes, welchen einzelne Leute, Pferde, Fuhrwerke auf ihnen einnehmen. Man schreibt die benützbare Breite dieser Wege am besten nach Rottenbreiten auf, mit Rücksicht auf die Chausseehaufen.

77. Man zählt ohngefähr die feindlichen Bivouakfeuer beim Beginne der Nacht entweder zwischen zwei auch in der Nacht sichtbaren Terraingegenständen auf feindlichem Boden, oder auf einem Raume, welchen man, auf einem bestimmten Punkte stehend, zwischen zwei Nachts immer sichtbaren Terraingegenständen oder aufgesteckten Stangen hindurch übersieht. Hieraus läßt sich dann mit Sicherheit die Veränderung in der Feuer-

zahl bemerken, wenn diese überhaupt einzeln gezählt werden können.

78. Man hört häufig, besonders beim Wechsel der Richtung oder der Stärke des Windes, auf den Grad des Rauschens von Gewässern, Wäldern, Geklapper von Mühlen, weil man sonst, wenn man plötzlich auf sie horcht, häufig glaubt, daß solches Geräusch von Truppenbegewungen herkommt.

79. Man markirt einen Platz, von welchem aus man über sich markirende vorliegende Punkte hinüber auf vorliegende Dörfer, Kreuzwege, Defileen visirt, um Nachts besser sagen zu können, wo sich Feuer oder Kolonnen sehen lassen.

80. Er läßt gewählte besondere Rückzugswege durch jene Leute begehen, welche beim Rückzuge vorausgehen, um später bei einem Rückzuge nicht selbst durch Zeigen des Weges seine Aufmerksamkeit theilen zu müssen.

81. Pläne machen über das Verhalten bei Angriffen von verschiedenen Seiten und von verschiedenen Waffen.

83-99. Marsch-Sicherheitstruppen.

83. I. Was der Kommandant der Vorwache wissen muß.

83. 9, 11 — 15, 21 — 24, 48, 53. Instruktion für die Genauigkeit des Absuchens, welche nach der

geringsten Marschgeschwindigkeit, welche ihm vorgeschrieben wird, zu regeln ist.

85-86. **I. Was der Mannschaft der Vorwache vor ihrem Auseinandergehen gesagt werden soll.**

9, 11, 14, 21, 23, 24, 48, 53.

85. Wer gibt das Marschtempo a. die Spitze oder b. die vordersten Seitenläufer?

86. Spitze, Vortruppe und Seitenläufer dürfen Nichts mit einander reden, was nicht auf ihren Weg oder ihre Beobachtungen Bezug hat, und dieses muß kurz abgemacht sein.

88-89. **II. Vorläufer der Spitze.**

88. Der Mann der Spitze hat Alles vor sich zu beachten, jeder der beiden andern seine Seite bis zum nächsten hintern Seitenläufer. Einer von diesen beiden erhält den Befehl sich von Zeit zu Zeit umzusehen, ob die Spitze von der Vortruppe ihren Abstand hält.

89. Bei Nacht, wenn die Spitze eine Laterne hat, trägt diese der mittlere, und die beiden andern müssen sich hüten, hinter der Laterne zu gehen, damit diese von der Vortruppe gesehen werden kann. Deswegen muß der Träger der Laterne selbe auch etwas seitwärts hinaushalten.

91-92. **II. Kommandant der Spitze.**

91. Theilt zwei Rotten Seitenläufer ab, läßt von seinen Leuten die rechte Flügelrotte nach der einen, die linke Flügelrotte nach der andern Seite auf die Seitenläufer sehen, der vorderste Mann des mittlern Gliedes hat auf die Vorläufer der Spitze, der hinterste Mann auf den Abstand von der Vorwache zu sehen.

92. Der Bote wird durch zwei gewandte Leute begleitet, welche dafür sorgen, daß er nicht davon läuft, sie sollen aber Nichts mit ihm reden, damit er nicht seine Wege verfehlt. Hat man besonders zu fürchten, daß der Bote davon läuft, so läßt man ihn **a.** mitten in einem großen Haufen marschiren, oder **b.** man schnallt seinen rechten Arm mit einem Packriemen an den linken eines verläßigen Mannes, nachdem man ihn visitirt hat, ob er nichts Scharfes bei sich hat, um den Riemen abzuschneiden, oder **c.** man schneidet ihm die Knöpfe des Hosenträgers ab, und öffnet seine Gurte, damit er nicht davon laufen kann, weil er die Hose in der Hand tragen muß.

93-95. **II. Kommandant der Vorwache oder Vortruppe.**

93. Analoge Austheilung des Beobachtungs-Terrains wie 88.

94. In sehr durchschnittenem Terrain, bei Nacht und

Nebel, wird die Vortruppe so weit verstärkt, daß zwischen den Vorläufern der Spitze, der Vortruppe und der Vorwache einzelne Leute marschiren, um sich gegenseitig nie aus den Augen zu verlieren, und sich zurufen zu können, dieß geschieht ebenso nach rückwärts zur Haupttruppe.

95. Wird bei sehr großer Dunkelheit auf weichem Boden marschirt, auf welchem man den Tritt des Vormannes nicht mehr hört, muß man weiße Wäsche hinten auf die Tornister schnallen, um den Vormann noch zu sehen.

96-99. **II. Seitenläufer.**

96. Leute mit Feldkesseln und schlechte Marschirer sollen nicht zu Seitenläufern genommen werden.

97. Bei der vordersten Rotte der nicht zur Vorwache gehörigen Seitenläufer marschirt ein Unteroffizier oder sonst ein intelligenter Mann als Führer. Er empfängt die speciellen Verhaltungsbefehle über seine Entfernung von der Marschkolonne, und über die Fälle, wann er sich wieder mit ihr zu vereinigen hat. Er beobachtet die Wege vor sich, ob sie nicht zu weit seitwärts führen, sucht schon im Voraus mit dem Auge die besten Uebergangspunkte über Gräben, Hecken, Zäune, durch Felder und Gebüsche, die trocknern Pfade zwischen nassen Wies- und Sumpfstellen, und ist für keine wei-

tere Terrainbeobachtung verantwortlich. Er ruft der hintern Rotte zu, wenn sie andere Wege gehen soll, als er gegangen ist.

98. Jede Rotte marschirt der vor ihr gehenden nach.

Der Mann des ersten Gliedes beobachtet die vormarschirende Rotte und das Terrain seitwärts nach außen gemeinschaftlich mit den andern beiden. Dem Mann des dritten Gliedes liegt aber vorzüglich die Beobachtung des Raumes bis zur Marschkolonne ob. Bei von der Seite kommenden Winden, Regen, Schnee wechseln auf speciellen Befehl des Kommandanten der Seitenplänkler die drei Glieder ihre Funktionen.

99. Von jedem Zuge der Marschkolonne wird ein verlässiger Mann befehligt, ein Paar bestimmte Rotten der Seitenplänkler im Auge zu behalten, und über deren Bedrohung oder Verschwinden seinem Zugskommandanten Meldung zu machen.

101-164. Patrouillen über die Vorpostenkette hinaus.

101-105. I. Der Führer muß wissen.

1—37, 47, 48, 53, 83.

101. Muß die Patrouille Jemand zur Sicherung ihres Rückens zurücklassen?

102. Muß sie in einem Ganzen beisammen bleiben, oder sich in mehrere Abtheilungen theilen?

103. Soll man günstige Gefechtsverhältnisse unbenützt lassen, um nicht entdeckt zu werden?

104. Soll man auf die Gefahr hin, entdeckt oder abgeschnitten zu werden, Gefangene machen?

105. Verhaltungsbefehle für den Fall, daß die Haupttruppe ihren Aufenthalt ändert.

111-113. I. Was die Mannschaft und die einzelnen Detachements-Kommandanten vor dem Auseinandergehen wissen müssen.

Instruktion je nach den Bestimmungen als Vorläufer, Spitze, Seitenläufer. Jeder detachirte Patrouillenführer 101—105 I. 1, 2, 3, 5, 9, 10, 11, 12 außer Parole, 21—24, 31, 34, 47, 48, 53, 83.

111. Halt- und Sammelpunkte auf dem Hin- und Herweg.

112. Abmarschzeiten von selben.

113. Nicht schießen, wenn der Mann nicht zu seiner eigenen Vertheidigung hiezu gezwungen ist.

114-116. I. Instruktion an den Kommandanten jener Truppe, welche zur Sicherung des Rückens zurückbleibt.

101—105 I.

114. Gränzen des Raumes, auf welchem seine Truppe sich bewegen soll.

115. Meldungen, welche er vorwärts an die Haupttruppe der Patrouille schicken soll. **a.** Welche Wege, **b.** zu welcher Zeit.

116. Wann darf seine Truppe abgehen, wenn die Haupttruppe nicht mehr zurückkommt. **a.** Zeit. **b.** Richtung.

121-164. ## II. Gedächtnißtafel für Patrouillen-Kommandanten.

121-126. ### Orientirung auf dem Terrain.

121. Einziehen von Notizen über die Gegend und ihr Weg-Netz nebst Entfernungen.

122. In sehr ebenem Lande Besteigen von Kirchthürmen, hohen Dächern, Bäumen.

123. Erforschen von Namen von hervorragenden, von vielen Punkten sichtbaren Bergformen, Schlössern, Kirchen, Kirchthürmen, Bäumen und Kreuzen; Notizen über ihre Lage im Verhältnisse zu Dörfern, Gewässern und zum Wegnetze aufschreiben.

124. Bestimmen von Leuten, welche die Formen dieser einzelnen zur Haupt-Orientirung dienenden Terrain-Gegenstände stets im Auge behalten, deren Veränderung im Laufe des Marsches beobachten und den Führer darauf aufmerksam machen.

125. Während des Marsches an Straßenecken, Kreuzwegen, beim Eingange in Wälder, Dörfer, an Plätzen

mit großer Aussicht die Leute kehren lassen, um an der Aussicht einen Orientirungsgegenstand für den Rückweg zu haben.

126. Nachts an Kreuzwegen, welche nicht hinreichend markirt sind, am Winkelpunkt der Wegscheide stehend a. kehrend an den zunächst an der Wegscheide stehenden Bäumen steil hinaufsehend sich Baumformen merken, wie sie sich am hellen Himmel abzeichnen, oder b. große Zweige in der nächsten Nähe des Winkelpunktes auf dem Wege, an welchem man hergekommen, halb abbrechen, so daß sie herabhängen, oder c. an diesem Wege das Korn am nächsten Ackerecke Etwas niedertreten, oder d. bis zum nächsten auch in der Nacht bemerkbaren Terraingegenstände, z. B. Steinbruch, großer Baum, Brücke, starke Steigung rc. rc. auf dem Wege, auf welchem man hergekommen, Schritte abschreiten, und selbe aufschreiben oder merken lassen. Die Betrachtung solcher Merkmale stets mehreren Leuten auftragen, aber mit diesen bei jedem Terraingegenstande thunlichst wechseln, damit sie Nichts durch einander bringen.

129-133. Entdeckung des Feindes.

129. Achtsamkeit auf Zahl und Richtung der Wegspuren von Füßen, Hufen und Wägen.

130. Jeder Soldat soll den Punkt an seinem Gewehrschafte kennen, welcher die Geleisbreite der eigenen und

feindlichen Artilleriefuhrwerke, von der Mündung des Gewehres an gemessen, angibt.

131. Staubt es nicht und behält der Boden Eindrücke an leicht wieder erkennbaren Plätzen mehrere Linien nebeneinander quer über die Straße treten, Fußspitze an Ferse setzend, um beim Rückzuge zu sehen, ob viel Leute darüber gegangen sind.

132. Wenn es stark staubt, oder auf sehr festem Boden, an leicht wieder erkennbaren Plätzen Steine, Holzstücke, besonders leicht wieder erkennbare, nach einer gewissen nicht augenfälligen Figur auf die Straße legen. Das mehr oder weniger weite Auseinanderkommen dieser Steine wird beweisen, ob viel oder wenig Leute über die Straße marschirt sind. Solche Steine oder Holzstücke müssen vorher von mehreren Leuten angesehen werden, um sie wieder zu erkennen.

133. Beim Auf- oder Untergehen der Sonne oder des Mondes, oder bei Eintreten und Verschwinden von Nebeln sollen die Patrouillen so nahe als möglich am Feinde und auf Punkten stehen, welche die meiste Umsicht gewähren.

135-139. Maßregeln zur eigenen Sicherheit.

135. Ihre eigene Sicherheit muß die Patrouille in der Regel mehr von Achtsamkeit, Stille, Geistesgegenwart und Muth erwarten, als von vielen detachirten Leu-

ten, sie verlaufen sich leicht, zwingen dadurch zu häufigen Halten und ermüden sich bald so, daß man nach langem Marschiren leicht selbst von frischer verfolgender Infanterie eingeholt wird.

136. Kommt man auf Höhen und um Ecken herum, wo man auf einmal weit umsieht, sich anfänglich verborgen halten, bis man sieht, was man vor sich hat.

137. Blanke Läufe, Helmschilde möglichst vom Feinde abwenden, wenn die Sonne scheint.

138. Ist man raschen Cavallerie-Anfällen ausgesetzt, stets im großen Haufen marschiren.

139. Rasten an Brunnen, wo möglich koncentrirt, in einer besonders gegen Kavallerie geeigneten Defensivstellung, einzelne Schildwachen ganz nahe aufstellen, welche aber sitzen können, falls nicht zu fürchten ist, daß sie einschlafen. Ihnen durch Ablösung Gelegenheit geben, sich auszuruhen.

141-143. Durchsuchen von Terraingegenständen im Allgemeinen.

141. Auf dem Marsche auf allen Rauch Obacht geben, selben aufsuchen lassen, wenn man nicht seine Veranlassung mit großer Wahrscheinlichkeit kennt.

142. Sieht man Dörfer vor sich, von denen einige Häuser besonders rauchen, so bestimmt der Kommandant von den zu ihrer Absuchung bestimmten Leuten

Einzelne, welche sich diese so wie andere große hervorragende Gebäude merken, um sie bei der Durchsuchung nicht zu übersehen. Volle Bäckerläden, trockene Tische in den Wirthshäusern, ein geringer Umfang der Wasserflecke an den Ausgüssen der Brunnen, kalte Heerde und Oefen, nicht zusammengepreßtes Heu und Stroh auf den Speichern, reinliche Abtritte und Ställe, nicht zusammengetretener Boden auf den Wegen und um die Brunnen beweisen, daß keinenfalls viele Soldaten in dem Dorfe waren, und erlauben sehr große Oberflächlichkeit in der Durchsuchung.

143. Eine Durchsuchung, so genau, daß selbst 30 bis 40 Mann entdeckt werden, ist wegen Mangel an Zeit, selten möglich, deswegen wird man sich auf die größern Häuser beschränken, wenn dieß überhaupt nöthig ist (83.)

Absuchen ausgedehnter Terraingegenstände.

151. Beim Durchsuchen von Dörfern, Wäldern, Baumgärten, von mit vielen Hecken durchschnittenem Terrain muß man trachten, daß die einzelnen Durchsuchungshaufen ohngefähr Linie miteinander halten, so daß keiner derselben zu weit vorkommt oder zu weit zurückbleibt, und daß in der gemeinschaftlich von ihnen gebildeten Linie keine Lücke vorkommt. Dies wird auf folgende Art ermöglicht:

152. Die ganze zum Absuchen bestimmte Mannschaft wird in Abtheilungen getheilt, von denen jede ohngefähr eine Frontbreite von 2 bis 300 Schritten abzusuchen hat, und welche nur unter dem Kommando des Oberkommandanten der Gesammttruppe stehen.

153. Der Kommandant der Plänklerkette jeder Abtheilung marschirt in der Mitte derselben, und auf jedem Flügel derselben mit der Flügelrotte ein einsichtsvoller Unteroffizier oder Soldat.

154. Jene Abtheilung, welche vermuthlich mit der Durchsuchung der ihr zugewiesenen Partie am längsten braucht, und einen zur Hauptmarschrichtung ohngefähr parallelen gebahnten Weg hat, wird bestimmt, das Maß des Vorrückens anzugeben. Sind die Lokalverhältnisse gar nicht bekannt, oder wird die obengenannte Abtheilung nicht besonders bestimmt, so geben die äußersten Flügelabtheilungen das Maß des Vorrückens an, und zwar ihre dem Centrum zunächst stehenden Flügelunteroffiziere im Auftrage der Kommandanten der Plänklerlinie.

155. Jeder Flügelunteroffizier A auf dem Richtungsflügel einer Plänklerabtheilung hat mit der ihm in der Direktion auf die Richtungsabtheilung nächsten Plänkler-Linie ohngefähre Richtung zu halten, er kann aber diese Plänklerlinie bis 80 Schritte vorrücken lassen,

bis er nachfolgt, wenn er sieht, daß seine eigene Plänklerlinie noch zurück ist.

156. Jeder Flügelunteroffizier **B** auf dem dem Richtungsflügel entgegengesetzten Flügel folgt dem allgemeinen Vorrücken seiner Plänklerlinie so lange, bis er 100 Schritte über den ihm zunächst stehenden Flügelunteroffizier **A** der Nebenplänklerlinie hinausgekommen ist. Folgt dieser Flügelunteroffizier **A** nicht, so ruft **B** gegen sein Centrum hinein: „Halt" und dieser Ruf geht durch die Plänklerlinie durch bis zum Richtungsflügel hinauf und ist für den dort befindlichen Richtungs-Unteroffizier **A** das Signal zum Halten.

157. Kommen die Abtheilungen auf große Waldblößen, freie Plätze oder breite gerade Straßen in den Dörfern, auf welchen sich die Stellungen wenigstens des größern Theiles der durchsuchenden Plänklerabtheilungen übersehen lassen, so warten die Richtungsabtheilungen ab, bis aus dem eingehenden Bogen, welcher durch Befolgung von 155 und 156 so leicht entsteht, wieder ohngefähr die Linie hergestellt sein wird. Ebendieß geschieht, wenn man absuchend jenseits eines Dorfes, eines Waldes auf freiem übersichtlichem Terrain angekommen sein wird.

158 Die Richtung in der Plänklerlinie ist nach dem Richtungsflügel, der vorher bestimmte Abstand der Plänklerrotten wird in jeder Abtheilung der Plänkler-

kette nach beiden Flügeln zu gehalten. Der Richtungsflügel der Flügelabtheilungen ist der den Centrums-Abtheilungen nächste.

159. Der Kommandant der Plänklerlinie hat ohngefähr in der Mitte eine kleine geschlossene Rottenzahl, welche er, wenn sich seine Fronte durch das Abstandnehmen nach beiden Flügeln verbreitert, rechts und links auflöst, und welche beim Schmalerwerden der Front von selbst wieder hereinkommen sollen. (Wenn, was sehr selten geschieht, darauf gehalten wird, daß die Abstände nicht zu klein ausfallen.)

160. Hat der Kommandant der Plänklerlinie seine geschlossene Mannschaft ausgedehnt, und bekommt er hiefür von der Unterstützungstruppe keinen Ersatz, fürchtet er ferner, daß durch das beständige Abstandnehmen nach den Flügeln die Mitte auseinander reißt, so vergrößert er durch das in der Plänklerlinie fortzurufende Kommandowort: „Auf X Schritte ausgedehnt" den Abstand so, daß er jedenfalls auch bei der Fortdauer des Ausdehnens der ganzen Linie geraume Zeit ausreicht. Seiner Zeit muß der alte Abstand wieder auf Kommando angenommen werden.

161. Der Kommandant jeder Plänklerlinie, welcher glaubt, mit seiner Abtheilung von den übrigen abgekommen zu sein oder aus irgend einem Grunde die Stellung der übrigen kennen will, läßt zweimal hin-

tereinander T'achtung schlagen oder blasen, worauf, wenn dieß ausgeklungen, sein Nachbar dies schlagen oder blasen läßt, u. s. f.

162. Wenn sich die einzelnen Plänklerrotten nicht mehr sehen, so pfeifen sie einander mit den Signalpfeifchen, oder rufen einander ein von dem Kommandanten vorher bestimmtes Wort, das der Feind nicht richtig aussprechen kann — den Linienruf — zu.

163. Signale, welche von jener vorher bekannt gemachten Abtheilung, bei welcher sich der Kommandant sämmtlicher Durchsuchungsabtheilungen befindet, ausgehen, werden auf der ganzen Kette wiederholt. Befehlen sie ein Rechts- oder Linksziehen oder Zurückgehen, so geben die früher bestimmten Direktionsabtheilungen auch ferner noch die Direktion.

164. Beim Auseinandergehen muß man der ganzen Mannschaft sagen: a) Richtungsabtheilung, b) Richtungsflügel, c) Rottenabstand, d) Abstand nach den Flügeln nehmen, e) Pfeifsignal, f) Linienruf, g) soll man ihr, besonders wenn es durch Wälder geht, die Marschdirektion der Haupttruppe im Großen am Besten nach sichtbaren Terraingegenständen, wenn diese fehlen, nach der Richtung des Schattens und des Wolkenzuges im Verhältnisse zur Frontlinie bekannt machen.

171-356. **Kantonirungen.**

171-173. **I. Was der Kommandant einer kantonirenden Abtheilung wissen muß.**

1, 7, 46, 47, 48, besonders genau aber 8, 13—18, 46, 47, 48.

171. Wahrscheinliche Dauer des Aufenthaltes in der Kantonirung.

172. Ob bei der Ankunft in der Kantonirung selbe sogleich bezogen, oder das Terrain um selbe erst abgesucht werden soll?

173. Ob die Maßregeln in Bezug auf Wegsamkeit mehr a) ein rasches ungehindertes Vorrücken der eigenen Truppen, oder b) mehr Aufhalten des Feindes im Allgemeinen, oder c) möglichste Sicherung der kantonirenden Truppe insbesondere bezwecken sollen.

176-227. **II. Gedächtnißtafel für den Kommandanten einer kantonirenden Abtheilung.**

176—179. Grundsätze für Sicherheits-Maßregeln.

176. Sicherheitstruppen irgend einer Art müssen so weit vorgeschoben werden, daß mit großer Wahrscheinlichkeit die Nachricht vom Anrücken des Feindes so frühzeitig kommt, daß bis zum Eintreffen des Feindes in einer der kantonirenden Truppe gefährlichen Zahl die

Truppe schlagfertig an dem für das Gefecht günstigsten Orte steht.

177. Die hiezu gegebene Zeit ist als Summa folgender Zeittheile zu betrachten: a) Zeit, bis die Meldung von den äußersten Posten bis zum Kommandanten kommt. (Sie kann durch Signale, Fanale rc. rc. sehr verkürzt werden.) b) Zeit, bis sich dieser zum Generalmarsch entschließt, c) Zeit, vom Befehle bis zum Beginn des Generalmarsches, d) Zeit, in welcher die Leute in den entlegensten Quartieren den Generalmarsch hören und e) Zeit, in welcher diese auf dem Allarmplatze in Schlachtlinie stehen. Von dieser Summe ist jene Zeit abzuziehen, um welche der Feind später ankommt als die erste Nachricht von seiner Ankunft, eine Zeit, welche mit Rücksicht auf Defileen und einige dem Feinde nöthige Orientirungszeit berechnet werden muß.

178. Kein Mann soll durch den Sicherheitsdienst so ermüdet werden, daß er den andern Tag nicht vollständig marschfähig ist. Die Zahl der Mannschaft, welche die zu große Ausdehnung dieses Grundsatzes für den eigentlichen Wachtdienst erfordert, wird oft durch die Rücksicht beschränkt, daß möglichst wenig Leute stark naß werden sollen.

179. Eine Allarm-Instruktion geben, aber nur in so großen Zügen, daß sie für alle Fälle paßt, und wo möglich auf Konzentrirung hinausläuft, eng genug, um

die Verbindung und Befehlüberbringung zwischen den einzelnen Abtheilungen oder doch wenigstens ihre nahe, gegenseitige Feuerunterstützung möglich zu machen.

181—191. Wachen und Bereitschaften.

181. Sollen die Wachen oder Bereitschaften **a)** beim ersten bedeutenden Angriff zurückgehen, so müssen die für die Wachen und Bereitschaften gewählten Häuser im Verhältniß zu ihrer Besatzung Ausgänge haben, breit oder zahlreich genug, damit die Leute rasch hinauskommen. Sollen sie aber **b)** sich im Hause vertheidigen so muß das Haus vertheidigungsfähig, nicht zu groß für die Zahl seiner Vertheidiger, nicht leicht anzündbar sein, und mit seinem Feuer die vorzüglichsten Zugänge und Straßen bestreichen. **b** wird öfter vorkommen als **a** und stets einige Berücksichtigung verdienen.

182. Mehrere kleine Wachthäuser vertheilt, sind in großen Orten besser, als Ein Großes.

183. Häuser, in denen Bereitschaft liegt, erhalten eigene Wachen, welche die zur Sicherung dieser Häuser nöthigen Schildwachen geben, welche meistens besser an Fenstern und Bodenlöchern und hinter der Thüre, als vor dem Hause stehen.

184. Sind mehrere Häuser ohngefähr gleich gut für Wacht- und Bereitschaftshäuser geeignet, so ist es

besser, beim Wechsel dieser Häuser für Wachen und Bereitschaften ihre Einquartierung im Wechsel zu diesen Diensten zu kommandiren, als die Mannschaft immer in denselben Häusern combinirt zu kommandiren, und sie zum Essen nach Hause gehen zu lassen, oder ihnen das Essen zu schicken.

185. Bestimmung der Grade der Bereitschaft a) für die Wachen, b) für die Bereitschaften, c) für die übrige Mannschaft.

186. Gemäß 178 kann die eine Hälfte der Zeit die Mannschaft eines Hauses den Wacht- und Patrouillendienst bestreiten, und während der andern Zeithälfte als Bereitschaft schlafen.

187. Gemäß 178 kann durch besondern Befehl das Herausrufen der Wachen beschränkt oder befohlen werden, daß beim Herausrufen nur die für jede Zeitabtheilung bestimmt zu bezeichnenden Wachtkommandanten, Gefreiten, Spielleute, Schildwach-Nummeros, Patrouilleurs, Examinirtrupp-Mannschaft antreten, die andern Leute der Wachtmannschaft aber liegen bleiben dürfen. Deswegen sind den Leuten schon von vorn herein ihre Schlafstellen so anzuweisen, daß jene Leute, welche gleichzeitig schlafen dürfen, auch beisammen liegen.

188. Jene Mannschaft, welche in Waffen oder ausgezogen schlafen darf, wo möglich nicht in dieselben Zimmer legen, in welcher die Wachtmannschaft liegt, um

nicht durch das öftere Herausrufen beunruhigt zu werden.

189. Die Wachen melden nicht allein an den Kommandanten aller Wachen, sondern auch gegenseitig.

190. Die Meldegefreiten der Wachen und Bereitschaften müssen die Häuser der Nebenwachen und Nebenbereitschaften, so wie jene der wachthabenden Offiziere und des Kantonirungs = Kommandanten, so wie die auch in der Nacht sicher findbaren möglichst kurzen Wege wissen.

191. Alle Zimmer und Gänge, in welchen die Wachmannschaft und Bereitschaft liegt, oder welche sie beim Antreten passiren muß, müssen Nachts erleuchtet sein.

192. Bestimmung vorgeschobener größerer Beobachtungs-Posten, dann Vedetten.

193. Tambours in Häuser legen, in deren Nähe Schildwachen stehen.

196-199. ## Patrouillen.

196. System und Stunden des Patrouillenganges.

197. Polizei = und Abschaffungspatroillen, wann und wie viel, wie stark. (203. b.)

198. Die Patrouillen, welche sowohl innerhalb der Kantonirung als außerhalb gehen, sollen aus allen Zügen oder Korporalschaften, welche im Orte liegen, combinirt werden, damit diese bei spätern Abmärschen

stets Leute haben, welche ihnen in jeder Richtung als Wegweiser dienen können.

199. Die Patrouilleurs sollen in der Regel bei länger dauernden Kantonirungen immer nur zur Hälfte abgelöst werden, so daß die alte Mannschaft der neu kommandirten den Weg zeigen kann.

201-204. Allarmplätze.

201. Allarmplatz a) Gegen Kavallerie-Angriffe geschützt. b) Vor den Sammelplätzen der Kavallerie und des Fuhrwerks. c) Wo möglich so, daß diese beim Allarm nicht durch den Sammelplatz müssen. d) Doch leicht zu finden. e) Auch Nachts kennbar. f) Einige vertheidigungsfähige Gebäude daran. g) Nicht leicht einschließbar durch den Feind. a, b, c sind meistens dominirende Rücksichten. Allarmplätze können auch in Häusern und Höfen sein.

202. Wenn die Zeit eine genaue Eintheilung der Quartiere nach Korporalschaften und Zügen gestattet, bei Gefahr eines Ueberfalles eigene Allarmplätze für die einzelnen Korporalschaften oder Züge je nach der Ausbreitung der Mannschaft. Auch eigene Allarmplätze für abgesonderte Häusergruppen. Die Bestimmung dieser kleinen Sammelplätze wird provisorisch den betreffenden Unterkommandanten überlassen.

203. Die Wege zu den Gesammtallarmplätzen von den Allarmplätzen der einzelnen kleinen Abtheilungen sollen a) thunlichst so bestimmt werden, daß die Mannschaft auf selben nicht in Gefahr kommt, von den den Allarm-Plätzen zueilenden Reitern und Fuhrwerken überritten oder überfahren zu werden. b) Die Patrouillen durch's Ort haben dafür zu sorgen, daß sie nicht vorher vom Fuhrwerk oder sonst wie verengt werden.

204. Bei Glatteis diese Wege streuen.

206-211. Rücksichten auf Vertheilung der Quartiere.

206. Kranke und marode Soldaten nicht einzeln legen, aber nicht zu zerstreut im Orte.

207. Namen der Kranken, sowie ihre Hausnummern, für den Doctor aufschreiben lassen.

208. An den Eingängen seitwärts, rückwärts und auch vorwärts in den der Chaussee zunächst gelegenen Häusern Leute zusammenlegen, welche a) Boten, Ordonnanzen, Abtheilungen zu dem Kommandanten, b) visitirende Offiziere zu den Wachen 2c. den Weg zeigen, c) durchmarschirende Abtheilungen bei zweifelhaften Wegen durch das Ort, d) trainirende Marode in ihre Quartiere führen, und deren Namen, sowie die Zeit ihrer Ankunft, behufs späterer Meldung zweimal auf-

schreiben; einmal für den Kommandanten, einmal für den Doktor. (Für letzteren Quartiere beisetzen.)

209. Nachts Fenster dieser Häuser beleuchten, welche von den Kommenden gesehen werden können.

210. Wägenaufstellung. a) Hinten, so daß sie leicht und ohne Sammlung und Bewegung der Truppen zu stören, abfahren können. b) Die Pferde nahe dabei. c) Ebenso die Bedeckungsmannschaft. d) In der Nähe der abgeladenen und wieder aufzuladenden Fracht. e) So daß nicht eine eigene Wache nöthig ist.

211. Wenn thunlich, so gehen die Abtheilungen auf den großen Allarmplätzen in kleinere Abtheilungen, diese auf ihren kleineren Allarmplätzen auseinander.

216-220. Sorge für den nächsten Marsch.

216. Bezeichnung von Leuten, welche nach verschiedenen Richtungen bei plötzlichen Abmärschen als Boten gebraucht werden können; wo sie wohnen.

217. In den dem Kommandanten nächsten Quartieren müssen Leute sein, welche die Wohnungen der Boten, des Ortsvorstandes, des Einquartierungskommissairs und der Vorspannbauern bei Tag und Nacht finden.

218. In den Häusern der Boten oder zunächst derselben muß Mannschaft beauftragt werden, darüber zu wachen, daß die Boten nicht davon gehen, und es sogleich zu melden, wenn es geschieht.

219. Sorge, daß weder Wägen noch Pferde noch Vorspannbauern verschwinden.

220. Nachsehen, ob das Fuhrwerk für den nächsten Tag besorgt ist.

226-227. Besondere Bestimmungen.

226. Jeder Kommandant, dessen Truppe einen eigenen kleinen Allarmplatz hat, macht in einer bestimmten Zeit nach dem Einrücken dem Kommandanten der Kantonirung oder einem andern von diesem bezeichneten Offiziere, dessen Quartier beim Auseinandergehen bekannt zu geben ist, Meldung über Mundvorräthe, Wohnlichkeit, Defensivverhältnisse, zu Bereitschafts- und Wacht-Häusern taugliche Lokalitäten.

227. Anordnungen für den Fall eines Brandes.

228-229. Friedens-Kantonirungen.

228. Der Kommandant jeder kantonirenden Truppe hat meistens nur folgende Befehle und Angaben zu erhalten: 4—7, 10 a. b, 14, 15, 16, 171.

229. Gedächtnißtafel des Kantonirungs-Kommandanten. 182, 190, 191, 197, 204, 206, 210, 220. Quittung, Gegenschein, Zeugniß der Ortsbehörde, daß keine Klagen oder Forderung einer Civilperson gegen ein Individuum der Truppe bekannt ist.

231-237. Anordnungen des Kommandanten einer kantonirenden Truppe in Beziehung auf entlegene Quartiere oder Höfe.

231. Einziehen von Nachrichten über Distanz, Wohnlichkeit, militairische Beschaffenheit, Entfernung, Wege und Defileen derselben.

232. Der Kommandant eines großen Quartiers im Haupt-Kantonement, das Bereitschaft hat, wird beauftragt, das Ueberbringen von Befehlen, die Meldung von Trommelzeichen an diese Quartiere zu besorgen, wozu ihm vielleicht ein Tambour zugetheilt wird.

233. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Leute, welche aus den entlegenen Quartieren Meldungen herein und jene, welche sie hinaus bringen, die kürzesten Wege wissen.

234. Deswegen muß von diesen Leuten sowohl bei Tag als bei Nacht eine Patrouille hin und her gemacht werden. (178.)

235. Ebenso müssen bei Tag und Nacht Patrouillen von den entlegenen Quartieren auf den Haupt-Allarmplatz gemacht werden, um die Wege kennen zu lernen.

236. Die Patrouillenführer müssen genau die Zeit des Abganges vom Hofe kennen, damit der Kommandant, an welchen die Meldungen gehen, mit Rücksicht auf zufälligen Aufenthalt der Patrouillen auf dem Wege ꝛc.

die Marschzeit kennt und hienach seine Anordnungen kontrolliren kann.

237. Der Kommandant einer Truppe auf einem entlegenen Hofe ist wie jener der Hauptkantonirung selbst zu instruiren. (171—173, 176—227.)

241-270. I. Was die Mannschaft wissen muß, bevor die Quartier-Billets ausgegeben werden.

11—13, 21—25, 48, 171.

241. Allgemeines Verhalten.

Dienst kommandiren, a) wo und b) wann die einzelnen Dienstabtheilungen sich versammeln müssen, c) Namen der Kommandanten derselben.

242. Allarmplatz a) der ganzen Kantonirungs-Mannschaft, b) der Kompagnie oder des Zuges oder der Korporalschaft.

243. Wahrscheinliche Stunde a) von Tagreveille, b) Vergatterung, c) Generalmarsch, d) Zapfenstreich.

244. Verlesen a) Stunde, ob b) auf kleinem oder c) großem Allarmplatze, d) Adjustirung hiezu.

245. Rayon außerhalb der Kantonirung, welcher nicht überschritten werden darf.

246. Sammelplatz auf den morgigen Marsch.

247. Welcher Theil der Leute a) in den Quartieren schlafen, b) sich ausziehen, oder c) abh. igen muß, d) wer ausgehen darf.

248. Ob die Leute waschen lassen dürfen.

249. Ob sie die nasse Wäsche nicht im eigenen Quartiere trocknen müssen.

250. Wohnung des Korporalschafts-Kommandanten, Doctors und Hauptmanns.

Verpflegung.

253. Ob Verpflegung von den Quartierträgern?

254. Wenn Verpflegung aus Magazinen gefaßt wird, muß a) Zeit, b) Ort der Fassung bestimmt werden, ebenso c) die Leute, welche zum Fassen bestimmt sind, also auch die Geschirre zum Fassen bekommen müssen.

255. Austheilung a) Zeit, b) Ort.

256. Bestimmung ob der Mann mit oder ohne Gewehr zum Fassen und Austheilen kommen soll, wenn die Einwohner feindlich gesinnt sind.

257. Bestimmung der Eßstunde.

261. Die Kommandanten der einzelnen Dienstabtheilungen schreiben die Namen ihrer Leute auf.

262. Der Feldwebel muß die Quartiere der Unteroffiziere aufgeschrieben erhalten.

263. Jeder Doctor muß die Namen und Hausnummer

seiner Patienten aufgeschrieben bekommen, wozu ein Unteroffizier bestimmt wird.

264. Die sogleich zum Dienste oder in Arrest abmarschirenden Leute müssen ihre Quartier-Nummer so wie den Mann kennen, der bestimmt ist, ihnen das Essen zu bringen.

265. Ferner muß auf jedem Billet, wo ein Platz für einen Nachzügler offen bleibt, a) der Name desselben stehen, b) ein Mann des Quartiers aufgeschrieben werden, der zu sorgen hat, daß ersterem das Essen aufgehoben wird.

266. Die Nummero der Nachzügler-Quartiere müssen dem Kommandanten der Eingangsstationen aufgeschrieben werden.

267. Bestimmung von Leuten, welche im Augenblicke gegenwärtige Kranke und Marode in ihre Quartiere zu transportiren haben.

268. Instruktion an entlegene Quartiere.

269. Zeit für die Meldungen nach 226 bestimmen.

270. Ueberzeugen, daß jeder Anwesende sein Billet hat, und 263, 264, 265, 266, 267 kollationirt sind.

271-302. II. Anordnungen des Kommandanten in einem Hause oder Hofe einer Kantonirung.

271-279. Maßregeln im Interesse des Hausherrn.

271. Abziehen aller Schlüssel von Keller, Speis- und Vorraths-Kammern, Kommoden, Kleiderkästen.

272. Die Schlüssel muß der Hausherr hinreichend verwahren, sind aber Gewaltthätigkeiten gegen diesen zu fürchten, der Kommandant des Hauses selbst.

273. Schutz des Rauchfleisches im Kamine.

274. Aufheben aller Tassen, Teller, Schüsseln, Wand-Gemälde, großer Spiegel 2c. in eng belegten Zimmern.

275. Eintheilung der Zimmer und Räume, welche für die Mannschaft bestimmt sind.

276. Bestimmung der Plätze für allenfallsige Bivouak- oder Kochfeuer (Rücksicht auf Wind, Feuergefahr).

277. Abtritte anweisen.

278. Anweisung von Holz für die Mannschaft, Schluß der Holzkammern.

279. Im Falle man Bauholz zum Kochen oder Heizen aus dem Gebäude brechen muß, Thüren und Läden wegen der möglichen Vertheidigung möglichst lang schonen.

281-282. Dienst-Kommandiren.

281. Zimmer-, Koch- und Fatiguetouren für den Haus-Bedarf, dann 247.

282. Wer voraussichtlich später nicht schlafen darf, muß es möglichst bald erfahren und soll vorher zu keinem Dienste kommandirt werden, damit er schlafen kann.

286-293. Instruktion an die Mannschaft.

286. Niemand darf bei großer Hitze sich ausziehen, oder bei strenger Kälte an den Ofen gehen, bevor es der Hauskommandant erlaubte. Niemand darf ferner

287. Einen Raum betreten, der der Mannschaft nicht angewiesen ist,

288. Niemand außer den Köchen in die Küche,

289. In der Nähe von Heu und Stroh rauchen,

290. Im Hause die Pfeife ausklopfen,

291. Tabakspfeifen auf das Stroh oder Heu legen,

292. Niet- und Nagelfestes losmachen.

293. Beim Einbruche der Nacht hat wo möglich Alles gepackt.

296-302. Maßregeln im Interesse der Mannschaft.

296. Frühzeitige Nachsicht, ob die nöthigen Nahrungs-Mittel vorhanden, auch Holz, Salz ꝛc. ꝛc., Kochgeschirre. Ebenso, ob die Kochräume genügen.

297. Sorge für Beleuchtungsmaterial, Lampen, Leuchter für den Fall mehrerer Allarme während der Dunkelheit, also ungewöhnlichen Bedarfes.

298. Sorge für reichlich mit Licht versehene Laternen für den Weg zum Allarmplatze.

299. Sorge, daß außer dem Hause Kommandirte, welche auf selbes zur Verpflegung angewiesen sind, ihr Essen bekommen.

300. Wasser- und Sandvorräthe gegen Brand.

301. Wasservorräthe für die Nacht herbeibringen, so viel, daß noch bei plötzlichem Abmarsche alle Feldflaschen gefüllt werden können, wenn nicht ein Brunnen in der Nähe ist.

302. Die Zimmertouren müssen aufbleiben, bis die Lichter ausgelöscht werden, und dann noch Feuerschau halten.

306-316. II. Obliegenheiten der Korporalschafts-Kommandanten einer kantonirenden Truppe.

306. Aufschreiben der Hausnummern seiner Leute, jener, welche in Dienst kommen, vor Allen.

307. Aufschreiben der in 263, 264, 265 angegebenen Punkte.

308. Visitation über Vollziehung des nach 307 Aufgeschriebenen.

309. Bestimmung des kleinen Sammelplatzes, wenn dieß nicht durch einen Höheren geschehen ist.

310. Er muß sich versichern, daß jeder Mann bei Tag und Nacht den kürzesten und nicht durch Reiterei oder Fuhrwerk gefährlich gemachten Weg zum kleinen Sammel-Platze kennt.

311. Er muß dafür sorgen, daß seine Mannschaft a) wo möglich an einem nahen Orte waschen läßt, b) daß die in der Nähe zum Trocknen aufgehängte Wäsche

nicht gestohlen wird, c) daß bei einem unvermutheten Allarme, wenn die Leute nicht Zeit haben, selbst ihre Wäsche zu holen, diese in einem großen Bündel zur Vertheilung auf den kleinen Allarmplatz gebracht wird.

312. In der Regel ist bei Märschen von mittlerer Größe die große Rast in der Mitte des Marsches die beste Zeit zum Wechsel der Kesselträger, außerdem soll mit einbrechender Nacht jeder Kessel geputzt in der Hand jenes Mannes sein, der ihn den andern Tag tragen muß.

313. Visitation seiner Leute im Quartiere a) In Beziehung auf Adjustirung, b) auf eisernen Bestand und c) auf die Beobachtung von 271—302.

314. Möglichst bald melden, wenn ein Mann ernstlich erkrankt oder voraussichtlich des andern Tages nicht marschiren kann, nebst Anzeige seiner Hausnummer.

315. Visitation nach dem Zapfenstreiche.

316. Kenntniß der Wege in seinem Bezirke, besonders zu entlegenen Quartieren.

321-356. **II. Quartiermachen.**

321. Der Quartiermacher muß, bevor er abmarschirt, **absolut** wissen: a) Zahl der einzuquartierenden Offiziere. b) Kopfzahl der einzuquartierenden Unteroffiziere und Soldaten. c) Zahl der unterzubringenden Pferde und d) Wägen. e) Wahrschein-

liche Ankunftsstunde. f) Wo und wann er sich beim quartiermachenden Offizier zu melden hat.

322. Der Quartiermacher einer Kompagnie oder einer kleineren Abtheilung soll noch wissen: a) Zahl der Schusterbrigaden, welche zusammen einen Werkzeug haben, b) jene der Schneider, c) jener Leute, welche voraussichtlich ärztliche Hilfe bedürfen, d) der Arrestanten.

323-331. Rücksichten in Beziehung auf die Wahl der Quartiere:

323. a) Listenführer, b) Feldwebel, c) ein Spielmann in die Nähe des Hauptmanns. Uebrigen Spielleute in die Nähe der Herren Offiziere, wenn der Hauptmann sie nicht in Häuser neben Schildwachen legen will.

324. Schusterbrigaden zusammen zu Schustern.

325. Schneider zu Schneidern, wenn voraussichtlich viel Arbeit für die Mannschaft nöthig.

326. Quartiere a) für Nachzügler, die nie allein liegen sollen, und b) für Eingangsstationen nach 208.

327. Bekannte Kranke und Marode in die Nähe der Doctorquartiere, aber nicht einzeln legen.

328. Die Doctoren in der Nähe der Apotheke einquartieren.

329. Die Wache soll entweder ganz im Hause, wo die Wache ist, oder einzeln in den nächsten Häusern einquartiert werden.

330. Letzteres ist auch für Arrestanten zu beobachten.

331. Wird im Bausch und Bogen einquartiert und kommt es wegen Dichtheit der Belegung oder Mangel an Nahrungsmitteln im Orte auf die Zahl der Einquartierung nicht an, die Kesselbrigaden nicht zerreißen, besonders bei Belegung zerstreuter oder entlegener Häuser und Höfe, auch wo möglich Korporalschaften und Züge nicht zerreißen.

336-338. Was der Quartiermacher seinem Kantonirungskommandanten aufschreiben muß.

336. Was er selbst vom quartiermachenden Offizier mitgetheilt erhalten muß, nämlich: a) Zahl der Detachements, b) derselben Stärke, c) Ort und Gemeinde, welche Quartiere erhalten, d) Distanz, e) Richtung ihrer Lage vom Haupt-Kantonirungs-Quartiere.

337. Haus-Nummer, Hausherr und Hausnamen der Quartiere von: a) Offizieren, b) nächsten Doctoren, c) Listenführer, d) Feldwebel, e) nächsten Spielleuten, f) Eingangsstationen, g) Nachzügler, h) Haupt- und i) Nebenwachen, k) Orts-Vorstand, l) Einquartierungs-Kommissär, m) Boten, n) Haus, das die Pferde, und o) jenes, das die Wägen stellt, p) allenfallsige Reservequartiere für von auswärtigen Truppen gesendete Ordonnanzen.

338. Das in 326 Erwähnte muß der Kompagnie-Quartiermacher auch seinem Hauptmann aufschreiben, wenn

dieser auch nicht Stationskommandant ist, ferner noch a) die Quartiere des Kantonirungs-Kommandanten, b) der Stabsoffiziere, c) des Adjutanten, d) des Regiments-Quartiermeisters.

341-343. Sorge, daß die ankommende Truppe die Wege findet.

341. Absenden des quartiermachenden Soldaten so frühzeitig, daß er die Marschkolonne jedenfalls erreicht, bevor sie den zur Kantonirung nächsten Weg erreicht, aber nicht früher.

342. Hat man keinen Mann disponibel, so schickt man einen Boten, der eine kurze vom Quartiermacher unterschriebene Legitimation mitbekommt, welche enthält: a) Namen der abseit liegenden Station, dann b) Zahl der Offiziere, Mannschaft und Wägen für selbe, c) Kompagnienummer derselben, d) ob, und welche Offiziere ihr Gepäck dorthin mitnehmen können.

343. Für alle nur einigermassen nicht übersichtlichen Wege, welche die Truppe zu marschiren hat, Boten mitnehmen.

346-349. Was bei der ersten Begegnung des Kommandanten selbem zu melden ist.

346. Notizen über Wohnlichkeit und Verpflegung.

347. Ob die Wagen denselben Weg machen können, wie die Mannschaft.

348. Vorschläge, um nicht ausreichender Nothdurft abzuhelfen.

351-357. Verschiedenes zu Beobachtendes.

351. Geben die Quartiere hinreichende Uebersicht, die Billets nach Korporalschaften zusammenlegen.

352. Allarmplatz vorschlagen.

353. Wenn die Truppe in der Dunkelheit ankommt, die Quartierträger mit Laternen zur Ankunftsstunde auf den Platz, wo auseinander gegangen wird, citiren.

354. Der der Truppe entgegen gehende Quartiermacher soll die Reihenfolge wissen, in der die Wägen bei den einzelnen Quartieren am zweckmäßigsten auf- und abladen.

355. Für den nächsten Marschtag a) Pferde, b) Wägen, c) Boten bestellen.

356. Die Billets entfernterer oder detachirter Quartiere zusammenlegen.

357. Ort und Stunde der Vereinigung mit den anderen Quartiermachern.

Wagentransporte.

361-371. I. Was der Kommandant eines Wagenzuges vor dem Abmarsche wissen muß.

Nach Umständen als Truppenkommandant 1—37, jedenfalls 4—7, 9, 10, 14—17.

361. Verzeichniß der zu transportirenden Frachtstücke mit Angabe ihres ohngefähren Gewichtes, Inhaltes und ihrer allenfallsigen Eigenthümer.

362. Verzeichniß der Pferde, Kutscher und Wägen, diese nach der Größe ihrer Bespannung.

364. Woher a) Pferde, b) Wägen, c) Truppen?

365. Sollen die Frachtgegenstände abgeholt, oder wo übernommen werden? wo abgegeben?

366. Quittung, Gegenquittung über selbe?

367. Wer verpflegt die requirirten Pferde und Bauern?

368. Wer bezahlt Beschläge, Schmiere und Reparationen?

371-436. II. Gedächtnißtafel für den Kommandanten eines Wagenzuges.

371-378. Eintheilung der Wagen und Pferde.

371. Wagenkolonnen über 150 Zugpferde oder über 30 Wägen werden in 2 Divisionen getheilt mit eigenen Kommandanten.

372. Jede größere Wagenkolonne oder Division wird in mehrere kleine Abtheilungen, **Wagenbrigaden**, getheilt, deren Zahl sich nach der Zahl der zu ihrer Befehligung tauglichen Individuen — **Wagenmeister** — richtet.

373. Eine Wagenbrigade soll nicht unter 20 Zugpferde zählen.

374. Die Wägen der ganzen Wagenkolonne werden nummerirt und soll wo möglich ihre Nummer auf ihnen ersichtlich gemacht werden.

375. Die Wagendivisionen und Wagenbrigaden erhalten Nummern.

376. Vertheilung der Pferde und Wägen nach Größe und Stärke mit Rücksicht auf die Schwere der Last.

377. Alles dasjenige, was immer Nachts abgeladen werden und vor das Quartier oder Magazin gefahren werden soll, auf Einen Wagen laden.

378. Die Wagen mit den schwer beladenen Rädern kommen in der ganzen Kolonne zuhinterst, ebenso Wägen von unsicherer Haltbarkeit, Reservewägen und solche Wägen, welche wegen ihrer inkompleten Ladung hiezu benützt werden können.

381-386. **Eintheilung der Mannschaft.**

381. Jeder Wagen erhält einen **Wagenführer**, der wo möglich mit Pferden soll umgehen können.

382. Reicht die Mannschaft aus, so erhält jeder Wagenführer noch einen oder zwei Gehülfen, wenn nicht, so werden die Leute im Ganzen dem Wagenmeister zugetheilt, der sie nach Bedarf verwendet.

383. Jeder Kommandant einer Wagendivision muß einen Theil seiner Mannschaft als Reserve beisammen behalten. Diese soll aus Hufschmieden, Wagnern, Holzarbeitern, Sattlern, Schmieden, Seilern, Korbflechtern bestehen, welche gewöhnlich nicht zu Wagenkommandanten genommen, sondern zu Reparationen beisammen gehalten werden.

384. Die Kommandanten der Wagendivisionen müssen, die Wagenmeister sollen beritten sein.

385. Eine Arrieregarde ist absolut nöthig.

386. Eine Avantgarde für Ausbesserung von Wägen sehr wünschenswerth.

391-393. Reservetheile und Hülfsstücke.

391. Für eine Wagen-Division a. Pferde, b. Wägen, c. Mittel zur Wegbesserung: starke Bohlen, Schaufel, Pickel (beim Abmarsche auf den vordern Wagen zu laden), d. Handwerkszeug für Schmiede, Wagner, Sattler, Seiler, e. Veterinär-Medikamente und Instrumente, f. Veterinär-Arzt.

392. Für jede Wagenbrigade: a. Hölzer zur Speichen-

unterstützung, b. Lünznägel, c. Stränge, d. Stricke verschiedener Stärke, sowohl zum Zusammenbinden zerbrochener Wagentheile, als zum Anbinden der Frachtgegenstände, welch' letzteres besonders bei Nachttransporten viele Stricke erfordert, e. Nägel verschiedener Größe, f. Strohmatten, g. Laternen, h. Zuggeschirr, i. Schrottleiter, k. Wagenwinden, l. Hebbäume, m. Bohrer, n. Hammer, Beile, o. Blagen, p. Hufeisen per Pferd 2, q. Hufnägel.

393. Der Kommandant jeder Wagendivision bestimmt die Zahl ꝛc. von 391 — 392.

396-404. **Vorbereitungen zum Marsche.**

396. Erkundigungen über den Weg über a. Stellen, wo Vorspann nöthig; b. Orte, wo Fourage und Lebensmittel zu erhalten sind; c. Schlechte Wegstellen; d. Zum Halten und Tränken geeignete Plätze; e. Mögliche Hochwasser und deren Einfluß auf die Wege; f. Tiefe Schneewehen; g. Furthen, wie tief, fester Grund?

397. Sind die Brücken fest genug, um Wägen zu tragen, welche vielleicht ein concentrirteres Gewicht haben, als die gewöhnlich darüber gehenden?

398. Entwurf eines Marschplanes nebst Bestimmung von Ort, Zeit und Dauer der Halte. Die Zeit, welche für

Vorspann, Bergfahrt nothwendig ist, muß mit jener zum Halten, Tränken, Füttern so kombinirt werden, daß mit Rücksicht auf die Länge der Wagenzüge und die Zeit seiner Auf= und Abmärsche die Züge möglichst kurze Zeit auf der Straße bleiben, und nicht ein Theil den andern zwecklos halten läßt.

399. Gewöhnlich halten und füttern die Züge von ungleichen Nummern, während jene von gleichen fortfahren und so umgekehrt.

400. Lieber bei Nacht abmarschiren, als bei Nacht ankommen.

401. Auf wie viel Tage Fourage und Lebensmittel mitnehmen?

402. Welche Distanzen sollen zwischen den Wagen=Divisionen, dann zwischen den Wagenbrigaden gehalten werden?

403. Ist ein Bote nothwendig?

Sollen Leute a. zum Wegbessern vorausgeschickt werden, oder b. zum Schneeschaufeln?

405-413. Marsch.

405. Die Straßen überwachen lassen, daß Nichts das Zuführen von Pferden, Abfahren von Wägen verzögert.

406. Bestimmung der Aufladplätze mit Rücksicht auf 405.

407. Die einzelnen Divisionen ungleich aufbrechen mit

Berücksichtigung der Zeit, welche sie zum Einfahren in die Kolonne brauchen.

408. Bestimmung des Weges, auf welchen die im Orte aufladenden Wägen in die Kolonne einfahren, sowie Bestimmung ihres Platzes in selber.

409. Die geschlossenen Reserveabtheilungen marschiren einzeln zwischen den Wägen, besonders hinter den Brigaden.

410. 100 — 300 Schritte hinter der Wagenkolonne die Arrieregarde.

411. Sie hat besonders auf Alles Verlorene Acht zu geben, sie hat a. deswegen bei Nacht mehrere Laternen, vielleicht auch b. den Reservewagen mit Hebeln und Schrottleiter zum Aufladen bei sich.

412. Alle Stunden 10 Minuten halten, Alles nachsehen, mit Rücksicht auf 405.

413. Großer Halt genügt mit einer Stunde. Nicht in Dörfern und vor Wirthshäusern halten.

414. Wenn kein Quartiermacher vorausgegangen, 500 Schritte vor der Nachtstation halten, bis Einquartierungs-Verhältnisse und Parkplatz geordnet sind.

415. Bestimmungen analog 406, 408 für die Ankunft.

416-436. **Park und Quartiere.**

416. Parkplatz in der Nähe von Wasser, leichte Ein- und Ausfahrt, nicht unter 300 Schritten von bewohnten Orten, fern von staubenden Chausseen.

417. Bestimmung der Zahl, Richtung und Abstände der Wagenreihen.

418. Distanz der Wagenreihen hinreichend, um leicht ein- und auszuspannen, dann abzufahren.

419. Wo übernachten jene Wägen, welche ihre Last ganz oder theilweise abladen müssen, oder im Orte reparirt werden?

420. Anordnung des Wachtdienstes für den Park: a. Parkkommandant, b. Wachen, c. Zahl der Schildwachen, d. Ronden, e. Patrouillen.

421. Postenkette um den Kantonirungs-Ort, das Verschwinden von Bauern, Pferden, Wägen zu verhindern?

422. Während 420 sieht die Mannschaft der Wägen selbe nach, richtet alles her.

423. Uebergabe im Großen der Wagenmeister an die Wachtkommandanten.

424. Fourage-Abgabe a. Ort und b. Stunde, wo möglich bei Tag, c. Kommandant?

425. Bestimmung über die Ordnung und Reihenfolge des Tränkens, so daß am Bache unten angefangen wird.

426. Repartition der Veterinäre, Hufschmiede und Professionisten für Wagenreparationen unter die Wagenbrigaden.

427. Angabe der Wohnungen derselben.

428. Reihenfolge der Wagen-Nummern in den Reparationen.

429. Bestimmung jener Quartiere, wo die zu Fatiguetouren bei Reparationen, Umpacken, nöthigen Leute, welche zu Hause zu bleiben haben, zu holen sind.

430. Bestimmung eines Oberkommandanten für selbe, welcher auch die Zulässigkeit der Abgabe solcher Leute, auf die Forderung der Wagenmeister hin, zu bestimmen hat. Angabe der Wohnung.

431. Ordnen und Sammeln von 391 c, d, e; wofür ein eigener Aufseher mit Gehülfen zu ernennen, der Morgens beim Abmarsche Meldung zu machen hat.

432. Bestimmuug eines Direktors aller Reparationen, und eines für den Hufbeschlag. Angabe ihrer Wohnung.

433. Meldung der Wagenmeister, ob die Wägen wieder hergerichtet, die Fracht thunlichst gegen Diebstahl und Wetter geschützt, alle Schlösser zugemacht sind. Hierauf

434. Befehl, daß die Mannschaft und Pferde in die Quartiere gehen sollen. Sind die Fuhrleute Bauern, also die Soldaten für sie verantwortlich, müssen beide miteinander gehen, um einander nicht zu verlieren und dieselben Quartiere miteinander zu beziehen.

435. Nach Umständen alle Bestimmungen für den Kommandanten einer Kantonirung.

436. Ist der Divisionskommandant nicht auch Kommandant der ganzen Kantonirung oder eines ihm selbst-

ständig überlassenen Theiles, so kommen nur 371—378, 385, 386, 396—403, 405—408, 410, 412—421, 424—428, 431, 432, 434, 435 dem Kommandanten des ganzen Transportes zu.

441-455. **II. Pflichten eines Wagenmeisters.**

441. Visitation seiner Wägen vor dem Abmarsche.

442-447. **Marsch.**

442. Wenn ein Fuhrwerk zerbrochen ist, selbes aus der Wagenkolonne herausschaffen, und mindestens 3 Mann bei selbem lassen.

443. Sogleich hierüber Meldung an den Divisions-Kommandanten machen.

444. Er bestimmt die Seite der Wägen, auf welcher nach jedem Halte der Wagenführer und ihre Gehülfen gehen müssen, um beide Seiten der Wägen gut zu übersehen.

Die Aufrechthaltung dieser Bestimmung ist besonders bei starken Seitenwinden mit Regen, Schnee, nöthig.

445. Der Wagenmeister folgt auf dem Marsche hinter seiner Brigade.

446. Kein fremdes Fuhrwerk darf in der Kolonne fahren.

447. Bei Passirung nicht ganz fester Brücken sollen die Wägen Abstand nehmen.

451-455. **Park-Quartiere.**

451. Meldungen bei der Ankunft in der Nachtstation a. ob Fuhrwerke, Geschirr, Fracht in Ordnung. b. Was zerbrochen ist, welche Professionisten und Material-Gegenstände zur Herstellung nothwendig sind. c. Nach welcher Reihenfolge die Professionisten hiezu arbeiten müssen. d. Welche Zeit jeder ohngefähr hiezu nöthig hat. e. Gesundheitszustand von Soldaten, Bauern, Pferden. f. Ob Nichts von der Fracht verloren gegangen ist. g. Was von den unter 392 angegebenen Reservstücken konsumirt wurde, dann r. von den anbefohlenen Vorräthen s. an Fourage und t. Nahrungsmitteln. u. Was an Packstroh nöthig ist.

452. Morgens beim Eintreffen in der Wagenkolonne ähnliche Meldungen über Ersatz und vorgenommene gut ausgeführte Reparationen, nachdem diese visitirt wurden.

453. Bei Uebergabe oder Uebernahme seiner Wägen von dem Wachtkommandanten des Parkes geht er nebst seiner unterhabenden Mannschaft in Begleitung des Wachtkommandanten und der vor seinen Wägen gestandenen Schildwach-Nummero's die Wägen ab und macht aufmerksam: a. Auf deren mehr oder weniger gute Verpackung, b. die einzelnen Gegenstände, welche nur lose auf die Wagen gelegt oder gehängt sind, c. auf

Zahl und Zustand der Wein-, Bier- und Schnaps-fässer, ob ihre vielleicht gesiegelten Spunde unverletzt, ob sie nicht rinnen, ob sie nirgends, besonders nicht unter den Reifen, angebohrt sind, daß man nasse oder abgewischte Stellen sieht.

454. Zum Fouragefassen Leute kommandiren.

455. Er sorgt dafür, daß die Wägen oder ihre Theile zu den bestimmten Stunden zu den verschiedenen Handwerkern in Reparatur, die Pferde zum Beschlage und wieder rechtzeitig zurückkommen.

456. Er überwacht das richtige und rechtzeitige Füttern der Zugthiere seiner Brigade durch ihre Bauern.

461-467. II. Besondere Pflichten des Quartiermachers eines Transportes.

461. 326, 331 auch für Pferde, Bauern und Wägen, 405, dann Vorschläge über 416, 419, 420, 421, 424, 425.

462. Der Quartiermacher soll noch wissen **a.** die Zahl der für einen Transport möglicher Weise nöthigen Handwerker unter den Soldaten, als: Hufschmiede, Schmiede, Wagner, Holzarbeiter, Sattler, Seiler, Korbflechter, um sie zu den gleichen Handwerkern, oder in der Nähe derselben, in's Quartier zu geben. **b.** Die Frachtartikel, welche Nachts abgeladen werden sollen,

um für selbe Abladeplätze zu bestimmen. c. Die Zahl der Leute und Pferde jeder Wagennummer.

463. Quartiere für die Parkwache bezeichnen.

464. Die Billets für die 462 bezeichneten Reservearbeiter bezeichnen, deren Zahl immer reichlich anzunehmen ist.

465. Wo möglich den Wagenführer, seinen Gehülfen und den Vorspannsbauern eines Wagens in Ein Quartier, oder sehr nahe zusammenlegen, und die Billets mit der Wagennummer und dem allenfallsigen besondern Abladeplatz bezeichnen.

466. Er hat dem Transport-Kommandanten die Quartiere der Veterinäre und der unter 462 genannten ansässigen Handwerker aufzuschreiben und jene, welche die größten Arbeitsmittel haben, besonders zu bemerken.

467. Abladeplätze für die einzelnen Wagen-Nummern dem Kommandanten des Transports aufschreiben.

468. Führer für jede der Wagenkolonnen, in welche sich die große Kolonne beim Einfahren in die Kantonirungsquartiere theilt, herbeischaffen.

471-477. II. Listen zur Erhaltung der innern Ordnung.

471. Ein großer Transport verlangt eine selbstständige Listenführung über Zu- und Abgang der Frachtstücke sowohl, als jene von Pferden, Bauern, Wägen, Soldaten.

472. Für jeden Wagen wird eine Liste seiner Fracht-

gegenstände (incl. 391, 392) auf einem Quartblatte angefertigt.

Sie enthält a. Nummer des Wagens, der Division, Brigade des Transportes. b. Bezeichnung des Frachtstückes. c. Seines ohngefähren oder muthmaßlichen Inhalts. d. Eigenthümer. e. Ohngefähres Gewicht. Ferner im Betreffe der Uebernahme: f. Wer die Uebernahme befohlen, mit Datum des Befehles, g. Datum, h. Ort der Uebernahme, i. Uebergeber. Analog f, g, h, i auch im Betreffe der Uebergabe k, l, m, n.

473. Jede dieser Listen wird zweifach angelegt, eine hat der Wagenführer, wenn er lesen kann, sonst der Wagenmeister, eine der Administrationsbeamte der Wagen-Division. Alle zwei müssen in Form und Inhalt gleich sein, und vom Wagenmeister eigenhändig evident gehalten werden, und zwar so, daß sie jeden Morgen richtig sind.

474. Jeder Wagenmeister führt eine Neuigkeitstabelle, über Zugang und eine über Abgang seiner Frachtstücke welche alle in 472 angegebenen Rubriken enthalten.

475. Alle Quittungen über übernommene oder abgegebene Frachtstücke erhält der Wagenmeister, welcher sie erst bei wirklicher Abgabe oder Uebernahme abgibt. Die Quittungen enthalten alle in 472 angegebenen Punkte, nur entweder f, g, h, i oder k, l, m, n.

476. Ueber die Neuigkeiten von Mannschaft, Pferden,

Wägen, Bauern, Fourage, Nahrungsmittel, Stroh, führt der Wagenmeister keine Listen.

477. Alle Neuigkeiten werden beim Einrücken in's Quartier angegeben, und in's Neuigkeitsbuch der Division eingetragen, was bis nächsten Morgen geschehen sein muß.

481-544. II. **Pflichten des Wagenführers.**

481-493. Untersuchung der Transportmittel in Bezug auf ihre Brauchbarkeit.

481. Visitation der Pferde: a. Kraft nach Natur und Körperzustand. b. Beschläge. c. Geschirr. Gewöhnlich ist letzteres, sowie die Zugstränge bei Pferden, welche gewöhnlich nicht schwer ziehen, für stark belastete Wägen nicht stark genug, bedarf auch oft Unterlagen, um die Pferde nicht wund zu drücken. d. Pferde bei Frost geschärft. e. Hat man nicht die Wahl zwischen mehreren tauglichen zur Hand stehenden Pferden, sich nicht solche Pferde, welche im Augenblicke nicht zu Hause sind, zuweisen lassen.

482. Visitation der Wägen: a. Groß und b. stark genug für die zu fassende Last. Dieß ist besonders genau bei jenen Wägen zu untersuchen, welche gewöhnlich leichter beladen werden. c. Die Seitenwände gegenseitig mit Stricken zusammen binden, damit sie nicht

auseinander gedrückt werden. d. Wände fest und dicht genug, um Nichts durchfallen zu lassen. e. Achspfannen fest. f. Räder gut. g. Speichen nicht wacklig. h. Felgenkranz fest aufgezogen. i. Lünzennägel nicht verlierbar. k. Ziehwagen gut und nicht ausschlüpfbar angehängt. l. Enden so hergerichtet, daß die Zugstränge nicht abrutschen. m. Deichselketten und Aufhalter fest. n. Radschuh an starker fest angemachter Kette.

483. Visitation der Gefäße, in welche die Fracht verladen wird, ob Säcke, Körbe nicht zerrissen, Fässer, Kästen zusammenhalten.

484. Die Sprossen der Leiterwägen mit Baumzweigen oder Stricken verflechten, wenn von der Fracht etwas durchfallen kann.

485. Stroh zur Unterlage und Bedeckung, wenn nöthig?

486. Scharfe Kanten von Kisten, welche andere Fracht beschädigen könnten, mit Strohseilen umwickeln.

487. Strohmatten und Leinwanddecken zur Bedeckung.

488. Für Kranke Sitze einrichten, ihre Gewehre an die Seitenleitern binden, nachdem die Hahnen abgeschraubt und in die Patrontaschen gesteckt wurden.

489. Fourage a. ist so viel da, als befohlen, b. selbe gut gepackt?

490. Reserve und Hülfsstücke: a. Futterhalfter viele. b. Stricke, sowohl als Ersatz für abgerissene Stränge, als zum Festbinden der Fracht, was besonders genau

bei Nachttransporten geschehen muß. c. Wagenschmiere hinreichend?

491. Laternen vorhanden, genug Licht darin, für die Zeit des Stalles, Auf- und Abpackens?

492. Vor einbrechender Dunkelheit soll Alles so zur Abfahrt hergerichtet sein, daß nur eingespannt zu werden braucht.

493. Bei heißem Wetter Räder anspritzen, noch besser Speichen und Nabe mit Stroh umwickeln, und selbes von Zeit zu Zeit einspritzen.

501-511. Haftbarkeit des Wagenführers im Betreffe seiner Fracht.

501. Er ist für die Fracht, deren Aufpackung und Sicherheit zunächst verantwortlich.

502. Jeder Wagenführer hat ein vom Wagenmeister eigenhändig unterschriebenes, wo möglich auch eigenhändig geschriebenes Verzeichniß, welches nach 472 die Kisten, Koffer, Päcke und einzelne unverpackte Gegenstände der Fracht mit Bezeichnung ihrer Eigenthümer enthält, nebst der Nummer des Wagens.

503. Haben sich Aenderungen in selbem ergeben, so werden sie entweder Abends nach dem Abladen oder Morgens bei der ersten Wegraste vom Wagenmeister eigenhändig geändert.

504. So weit es Sicherung und Schutz gegen Verderben erlauben, soll wo möglich in den Quartieren Nichts vom Wagen kommen.

505. Kein Wagen darf eher abgeladen werden, bis der Wagenmeister ihm den Platz hiezu genau angewiesen hat.

506. Der Wagenmeister muß dabei sein, wenn ein Stück der Fracht, wie z. B. Offiziers-Bagagen, von den betreffenden Bedienten, Kanzleidienern 2c. geholt und gebracht wird, eben so wenn ein Mann seinen aufgeladenen Tornister abnimmt.

507. Der Wagenführer hat den Wagenmeister auf ihm verdächtig scheinende Abnehmer aufmerksam zu machen.

508. Er soll trachten, daß seine Fracht nach dem Abladen auf einem leicht überwachbaren und verschließbaren Platz beisammen bleibt.

509. Er muß nebst seinen Gehülfen bei seiner Fracht bleiben, bis ihm nach Aufstellung des Wachtpersonals der Wagenmeister erlaubt, selbes zu verlassen.

511-519. Packen gewöhnlicher Frachtgegenstände.

511. Auf Zerbrechliches nichts Schweres packen.

512. So packen, daß durch Regen Verderbbares von durch Regen nicht Verderbbarem bedeckt wird.

513. Das Schwerste und was nicht abgepackt wird, unten.

514. Gepäckstücke, welche Einem Eigenthümer gehören, nicht weit auseinander packen.

515. Gepäckstücke mit den Adressen oben.

516. Jene Achse schwerer beladen, welche die größten Räder hat, sonst die Hinterachse.

517. Alle leicht verlierbaren Kleinigkeiten zusammen in Säcke oder Kessel thun, oder mit Stricken zusammen binden.

518. Alles Verlierbare an den Wagen binden.

519. Geschlachtetes Vieh a) so legen, daß es ausbluten kann, b) mit Leinwand oder Stroh gegen Staub und Fliegen bedecken, c) auf Stroh legen.

521-525. Tornisterpacken. Aufladen.

521. Blechschüsseln von den Tornistern nehmen, und eigens packen.

522. Tornister so packen, daß sie so liegen, wie ihre Herren in Rotten im Gliede stehen.

523. Beim Tornisterpacken mit beiden Flügeln der Züge anfangen, den rechten Flügel immer vorn.

524. Tornister müssen immer der langen Seite nach von vorne nach hinten auf den Wägen liegen.

525. Tornister gut anbinden, die vordern und hintern offenen Seiten des Wagenraumes mit Stricken, welche durch die Schleifen oder Tragriemen der Tornister ge-

zogen werden, verschnüren, so daß es die Tornister nicht herausdrückt.

531-539. Marsch.

531. Der Wagenführer geht auf dem Marsche bald rechts, bald links des Wagens, wie der Wagenmeister befiehlt, uud ein Paar Schritte hinten drein, um im Auge zu haben, wenn von der Fracht sich etwas los macht, oder herabfällt, bei Nacht mit Laterne.

532. Die Wägen müssen den vorgeschriebenen Abstand — 4 bis 6 Schritte — halten und dürfen nicht eigenmächtig halten, oder schneller oder langsamer fahren.

533. Hat ein Fuhrwerk die Distanz verloren, selbe allmälich, ohne Trab zu fahren, wieder gewinnen.

534. Die Wägen fahren immer auf Einer Seite der Straße.

535. Rechts ausweichen.

536. Wird viel mit Anwendung der Hemmkette gefahren, die gesperrten Räder wechseln.

537. Nachts sorgen, daß die Kutscher nicht schlafen.

538. Nach jedem Halte beim Anfahren sorgen, daß dieß nicht zu rasch geschieht, und zuvor sehen, ob die Pferde nicht über Stränge und Zugwagen gestiegen.

539. Niemand darf ohne Erlaubniß des Wagenmeisters Etwas auf den Wagen legen, oder sich selbst darauf setzen.

541-544. **Park.**

541. Wenn nichts Anderes befohlen, 3 Schritte Raum zwischen den Achsenenden der Fuhrwerke.

542. Die Deichsel so stellen, wie sie für den Abmarsch bequem ist.

543. Im Park bei weichem Boden Holzstücke oder breite Steine unter die Räder legen, damit sie nicht zu tief einsinken, bei längerer Dauer die Plätze der Räder wechseln.

544. Achsen geschmiert. Es geschieht bei hölzernen jeden dritten, bei eisernen jeden fünften Tag. Auf 3 hölzerne oder 4 eiserne Achsen braucht man 1 Pf. Wagenschmiere.

550-634. Vertheidigung eines einzelnen Hauses.

550. I. Was der Kommandant zuvor wissen muß.

550. Zuerst muß der Kommandant wissen: a) wie lange ohngefähr die Vertheidigung dauern muß; b) wie groß die Zahl der angreifenden Feinde wahrscheinlich sein dürfte; c) ob auch Artillerie zu fürchten ist.

551-566. II. Vorbereitungen zur Vertheidigung.

551. Rekognoscirung des ganzen Hauses, aller seiner Eingänge, Kellerlöcher, welche Wände dem kleinen Gewehre nicht widerstehen.

552. Rekognoscirung aller Mittel zur Barrikadirung und zur Deckung der Vertheidiger, sowohl an Material als an Werkzeugen zur Benützung desselben.

553. Entwurf zu einem Vertheidigungs= und Barrikadirungsplan mit Rücksicht auf Zeit und Mittel.

554. Wenn 551, 552 und 553 vollendet ist, Beginn der Verbarrikadirungen.

555. Austheilen der Arbeiten an einzelne Abtheilungen mit Kommandanten.

556. Alle Fensterläden, schußfest oder nicht, erhalten, wenn sie nicht des Rauches wegen offen bleiben müssen, Löcher, groß genug, um mit der Muskete leicht durchfahren zu können, und so groß und tief gelegen, um das Gewehr so tief, als es die Mauerbrüstung erlaubt, senken zu können.

557. Maßregeln, den Rauch während des Gefechtes zu mildern: Löcher in der Rohrdecke oder im Dache.

558. Bestimmung der Räume **a)** für die Einwohner, **b)** für Verwundete, **c)** für den Verbandplatz, **d)** für Reservemunition, **e)** für Getränke und Nahrungsmittel, **f)** für allenfallsige Gefangene.

559. Alle Zimmer und Gemächer, welche nicht zum Gefechte oder zu besondern Zwecken nöthig sind, versperren.

560. Bestimmung, wer die verschiedenen Schlüssel erhalten soll.

561. Meubel, Holzhaufen, volle Säcke so stellen, daß sie a) die Vertheidigung nicht hindern, b) zu einer im Vertheidigungsplane beabsichtigten Barrikade innerhalb des Hauses gegen den eingedrungenen Feind am leichtesten zu brauchen sind.

562. Probebarrikaden davon bauen.

563. Bestimmung, wo Stroh, Heu und andere leicht feuerfangende Gegenstände bei Beginn des Gefechtes hinkommen sollen.

564. Vorrath an Wasser, Wein, Bier oder Branntwein für die Fechtenden während des Gefechtes, Wasser mindestens 2 Maß per Kopf.

565. Reservemunition. Sie wird den Stockwerks-Kommandanten übergeben.

566. Bestimmung und Instruktion jener Befehlshaber, welche im Ganzen oder in den verschiedenen Theilen des Hauses die Punkte 561—564, besonders 564 zu besorgen, herbeizuschaffen und zu vertheilen haben.

576-588. **II. Eintheilung der Truppen.**

576. Das Verhältniß der Zahl der Truppen zur Größe, Ausdehnung und Vertheidigungsfähigkeit des Hauses, wird die Vertheilung der Truppen bestimmen.

Das Erdgeschoß und die Thüren bleiben immer die Hauptsache. Sind die Fenster so nieder, daß man leicht durch sie hineinsteigen oder eben so gedeckt hinein-

als herausschießen kann, so sollen die oberen Stockwerke, in so ferne sie nicht flankirende Theile haben, außer hinreichender Mannschaft, um alle Operationen mit Leitern gegen selbe zeitig genug zu melden, keine Besatzung bekommen, wenn man nicht mehr Leute hat, als hinreichend ist, alle Fenster des Erdgeschoßes 2 Mann hoch, die Thüren 3 Mann hoch zu besetzen.

577. Kellerlöcher werden, wenn man nicht sehr viele Leute hat, und wenn die Kellergewölbe so stark sind, daß man nicht vom Keller aus durch sie durchschießen kann, in der Regel nicht besetzt, um seine Mannschaft nicht zu sehr zu zersplittern, sondern man wird weniger Mannschaft brauchen, wenn man sich begnügt, durch die verbarrikadirte Kellerthüre Niemand herauf kommen zu lassen, und hiezu eine Abtheilung der Reserve mit Lauerposten an der Kellerthüre besonders zu bestimmen.

578. Theile des Hauses, welche längere Seiten desselben flankiren, sind besonders stark zu besetzen.

579. Die Leute werden in zwei Haupttheile getheilt: **a)** die Besatzung der einzelnen Zimmer, die Vertheidiger der Thüre, **b)** die Reserven, deren für jedes Stockwerk eines nicht sehr großen Hauses eine kommandirt wird, und welche nach jener Seite zu verwendet werden, auf welcher der Feind angreift.

580. Die unter 579 **a** angeführten Leute sollen nicht stärker sein, als zur ersten Abwehr eines unvermuthe-

ten Angriffes nothwendig ist, um die Reserven, welche stets dem Feinde an der angegriffenen Seite entgegengesetzt werden, möglichst stark machen zu können.

581. Die unmittelbar unter dem Stockwerks-Kommandanten stehenden Zimmer-Kommandanten dürfen ihren Posten nur auf Befehl des Stockwerks-Kommandanten verlassen, außer sie müßten fürchten, durch den bereits in's Haus gedrungenen Feind an der Vertheidigung ihrer Zimmer nach außen gehindert zu werden. Uebrigens müssen sie in diesem Falle den Feind selbst in bedrohender Anzahl gesehen oder sehr nahe selbst gehört haben, auch rechtzeitig auf Anfrage keinen Befehl vom Stockwerks-Kommandanten erhalten können. Gerüchte und entfernteres Kampfgetöse darf sie nicht veranlassen, ihren Posten zu verlassen.

582. Von den Leuten der Besatzung muß von jeder Korporalschaft ein, nach Umständen 2 Mann, zum Meldedienst an den Kommandanten des Stockwerkes kommandirt werden.

583. Wenn auch die Reserven auf allen angegriffenen Punkten verwendet werden können, so sollen doch Theile derselben für verschiedene Seiten vorzugsweise bestimmt werden, damit die Anweisung des Zielens nach 67 ihnen besser bleibt.

584. Die besten Schützen kommen in die Reserve, und werden ihnen von vorn herein die Fenster in den ver-

schiedenen Zimmern angewiesen, durch welche die anrückenden Feinde auf die größte Entfernung, auf welche noch geschossen werden kann, gesehen werden können.

585. In jeder Reserve sind von vorne herein, vor Beginn des Gefechtes und vor aufgestellter Mannschaft, Leute namentlich zu folgenden Diensten zu bestimmen: a) Meldungen in ein anderes Stockwerk zu bringen, b) in den Zimmern herumzugehen, um dem Kommandanten der Reserve auf dessen besonderen Befehl Meldung über den Stand der Dinge zu machen, c) Reserve-Munition und Wasser den Kämpfenden zu bringen, d) Verwundete wegzutragen und zu verbinden. Spielleute, Offiziersbediente sind hiezu zu verwenden.

586. Jedes Stockwerk oder jedes abgesonderte Nebengebäude erhält einen besonderen Kommandanten, welcher die Zeit und Art der Verwendung der Stockwerks-Reserve zu bestimmen hat.

587. Unter ihm stehen die einzelnen Zimmerkommandanten, von denen jeder ein Zimmer oder mehrere von einem Punkte leicht übersehbare Zimmer zu befehligen hat, und nach Bedarf wieder Unterkommandanten der einzelnen Zimmer zu ernennen hat.

588. Sicherheitstruppen a) im Hause, b) außer selbem.

596-621.

II. Instruktion für das Gefecht.

596-603.

Bestimmungen über das Feuer.

596. Meistens ist die nöthige Oekonomie mit der Mu-

nition, um während der wahrscheinlichen Dauer der ganzen Vertheidigung den Posten behaupten zu können, die Hauptsache und zugleich das Schwierigste der Vertheidigung.

597. Deswegen muß man sich hüten, das Feuer zu früh zu eröffnen, und es erscheint deswegen angemessen, je nach dem Munitionsvorrathe den Leuten die auf dem Terrain sichtbare Grenze auf jeder Seite des Hauses anzugeben, innerhalb deren der Feind sein muß, wenn sie überhaupt feuern dürfen, ferner die Zielpunkte nach 67 zu bestimmen.

598. Um mit Sicherheit darauf rechnen zu können, daß nicht zu schnell geschossen wird, bleibt Nichts übrig, als auf große Entfernung nur wenige Leute überhaupt schießen zu lassen.

599. Der Befehlshaber des Hauses wird daher bestimmen, in wie viel Theile jede für die Vertheidigung einer gewissen Fensterzahl bestimmte Zahl Feuergewehre, spezielle Besatzung und nach 583 zunächst zugewiesene Reserven zusammengenommen, getheilt werden soll, wie diese Theile im Feuer aufeinander folgen, und auf welche durch sichtbare Oertlichkeiten bestimmte Distanzen mehrere dieser Abtheilungen gleichzeitig in's Feuer treten dürfen.

600. Die einzelnen Korporalschaftskommandanten werden dafür sorgen, daß keine Salven gegeben werden, son-

dern stets so viel Gewehre geladen sind, daß auf eine Distanz von 60 Schritten der Feind noch mit der Hälfte der Gewehre beschossen werden kann.

601. Ueber die Schnelligkeit und das Schußsparen aus flankirenden Theilen der Häuser wird der Hauskommandant eigene Anweisungen geben.

602. Die Soldaten sind anzuweisen, besonders auf Leute zu schießen, welche Pechkränze, Brandzeug, Pulverfässer und Säcke, Zimmermannswerkzeug, Balken und Leitern, tragen.

603. Ist der Feind nahe gekommen, so muß man sich hüten, die Gewehrläufe über das Fenster hinaus zu strecken, damit der Feind sie nicht mit den Händen fassen, oder mit seinen Gewehren darauf schlagen kann.

606-608. Thürvertheidigung.

606. Der Hauskommandant wird dafür sorgen, daß die zur Bewachung der Thüre bestimmte Mannschaft, wenn sie nicht gegen Kugeln gedeckt hinter ihr oder in der Nähe aufgestellt werden kann, erst dann an selbe tritt, wenn sich der Feind ihr nähert. Um ihr nun den Befehl zu bringen, sind an jedem Fenster rechts oder links der Thüre 2 Mann hiezu beordert.

607. Thüren sind wo möglich durch vom oberen Stockwerke oder dem Dache herabzuwerfende Steine, Balken, Holzscheite mit zu vertheidigen.

608. Jene Leute, welche diese Sachen vom Dache aus zu werfen haben, werden unter den Kommandanten der Thüre gestellt, wenn es möglich ist, zwischen diesem und den Leuten eine rasche und sichere Kommunikation herzustellen, damit der Kommandant unten den Leuten oben den Moment angeben kann, in welchem sie Etwas werfen sollen.

611-621. Sonstige Bestimmungen.

611. Beim Beginn des Gefechtes wird das Feuer in den durch den Hauskommandanten zu bestimmenden Oefen ausgelöscht, welche durch feindliche, durch die Fenster und Thüren hereinfahrende Kugeln auseinander geworfen werden und dadurch Brand veranlassen könnten.

612. Alle Glasfenster werden beim Beginne des Gefechtes ausgehängt und auf bestimmte Plätze gestellt, damit die abgeschossenen Scherben Niemand verletzen.

613. Der Hauskommandant wird befehlen, ob die Bajonnete abgenommen und wenn oder in welcher Nähe des Feindes sie wieder aufgesteckt werden müssen.

614. Es ist gut, die Cordonriemen so lange zu binden, daß das Gewehr rasch über die Schulter geworfen werden kann, wenn ein Handgemenge im Zimmer stattfindet, bei welchem der kurze Säbel der langen Bajonnetflinte überlegen ist.

615. Sind die Thüren einmal geschlossen, so sollen Einzelne, welche als Vedetten, Patrouilleurs, auswärts blieben, auf der Hinterseite des Hauses zu einzelnen vorher bekannt zu machenden Fenstern mit Leitern, Strickleitern oder sonstigen Hülfsmitteln hereingelassen werden.

616. Der Hauskommandant wird mit Erwägung des Werthes der Läden als Maske einerseits und der Behinderung, welche selbe dem Gesichtskreis und dem freien Gebrauche des Bajonnets anderer Seits machen, bestimmen, bei welcher Nähe des Feindes und unter welchen Umständen die Läden aufgemacht werden müssen.

617. Die Leute, welche gerade nicht zum Schießen bestimmt sind, sollen hinter den Fensterbrüstungen stehen. Sind sie aber so zahlreich, daß sie dadurch die andern Leute hindern, rasch gedeckt zu laden, so sollen sie zunächst der ihnen angewiesenen Fenster auf dem Boden liegen oder knieen, um nicht durch feindliche Flintenkugeln, welche durch die Fenster hereinfahren, getroffen zu werden.

618. Deswegen geht auch Jeder im Zimmer gebückt.

619. Wurfkörper dürfen im Allgemeinen nur auf Befehl des Zimmer-Kommandanten geworfen werden, und diese dürfen den Befehl nur geben, wenn sie einen Feind sehen, der durch selbe wirklich erreicht werden kann, und sollen immer eingedenk sein, daß die Wurf-

körper aus den oberen Stockwerken vorzüglich dazu dienen sollen, zu wirken, wenn die Zahl der unten eindringen wollenden Feinde so groß ist, daß ihnen die Vertheidiger der untern Stockwerke kaum mehr gewachsen sind. Sie sind also das letzte Mittel, dessen man sich mit Rücksicht auf einen rasch wiederholten Angriff nur im äußersten Fall bedienen soll.

620. Sind die Fenster so nieder, daß der Feind eben so gut gedeckt herein schießen kann, wie wir hinaus, so sollen die einzelnen Befehlshaber, wenn der Feind einmal mehr Leute an einem Fenster hat, als wir, nur durch Schüsse hinter den Fensterpfeilern hervor die Annäherung des Feindes zu hindern suchen, und sich darauf beschränken, das Hereinsteigen durch das Fenster mit dem Bajonnete zu verhindern. Es geschieht dieß am Besten, wenn einzelne Leute knieend, daß sie nicht von Außen getroffen werden können, hinter den Fensterpfeilern im Achtel gegen die Fronte gewandt mit vorgehaltenem von außen unsichtbarem Bajonnete lauern, so daß ein hereinsteigender Feind, wenn er sich gegen einen Vertheidiger wendet, dem andern den Rücken oder die Seite kehrt. Wie dann ein oder zwei Feinde hereinsteigend die Fensteröffnung füllen, so können sie von Außen nicht mehr ohne Gefahr, selbst getroffen zu werden, mit Feuer unterstützt werden, und dieß ist dann der Augenblick für die hinter dem Pfeiler stehenden

oder auf dem Boden liegenden Vertheidiger, auf einen Zuruf des ältesten Soldaten der Gruppe rasch über den durch das Hereinsteigen im Gebrauche seiner Hände sehr beschränkten Gegner gleichzeitig herzufallen und ihn mit dem Bajonnete zu erstechen.

621. Allenfallsige Gefangene werden der Reserve überwiesen.

631-634. **II. Austheilen der Gedächtnißpunkte nach Chargen.**

631. Den Kommandanten allein geht an: 271—282, 296—302, 550—557, 559, 563—566, 576—580, 584, 586, 588, 596—598.

632. Die Stockwerksbefehlshaber geht vorzüglich an: 560—563, 565, 566, 581—587.

633. Die Zimmer- und Korporalschafts-Kommandanten geht an: 183, 191, 227, 271—302, 558, 560—566, 580—587, 597, 603, 611—613, 616, 617, 619—621.

634. Bei der Instruktion der Mannschaft ist Rücksicht zu nehmen auf: 286—293, 558, 580, 581, 597, 599, 600—603, 612—620.

641-662. **Benützung eines Hauses oder Gehöftes bei einer Dorfvertheidigung.**

641. Die Benützung eines Hauses oder Gehöftes bei

einer Dorfvertheidigung unterscheidet sich von der selbstständigen Vertheidigung eines von allen Seiten angreifbaren Hauses mit einer Besatzung, welche sich eine Zeit lang selbst überlassen ist, im Wesentlichen dadurch, daß in der Regel, wenn es nicht besonders befohlen wird, die Besatzung des Hauses mit den rechts und links stehenden Truppen zurückgehen muß.

642. Es handelt sich also darum, im Hause nicht abgeschnitten zu werden, sondern rechtzeitig herauszukommen.

643. Der Kommandant der im Hause befindlichen Truppe wird nun von seinem Vorgesetzten außer 1, 4, 5—9, 18, 19 auch den Befehl erhalten, in welcher Entfernung vom Feinde mit dem Verlassen des Hauses zu beginnen ist.

644. Hiernach wird dann der Hauskommandant seine Maßregeln nach den in 645, 647, 655 gegebenen Hauptideen so einrichten, daß die Räumung des Hauses geschehen ist, bis der Feind so nahe gekommen ist, es zu verhindern. Deswegen soll man nach Umständen:

645. Nicht mehr Leute in's Haus nehmen, als zu einem lebhaften Feuer aus seinen dem Feinde zugekehrten oder zur Flankirung des angegriffenen Dorfsaumes geeigneten Fenstern nothwendig sind, also alle Fenster drei Glieder hoch besetzen, die gegen den Feind zusehenden Thüren sechs Glieder hoch. Ferner gehören noch in's

Haus die unter 585—587, 653, 654 angeführten Leute.

646. Aber auch von diesen drei Gliedern zwei wieder herausnehmen, nachdem ihnen einzeln die Fenster, zu deren Vertheidigung sie bestimmt sind, die Distanzmerkmale nach 67, sowie die Ordnung, nach welcher die Zimmerbesetzungen zur Thüre oder Stiege hinaus gehen, angewiesen wurden, und die weggezogenen zwei Glieder hinter dem Hause aufstellen, wenn man den Feind schon so weit zum Angriffe kommen sieht, daß alle drei Glieder rechtzeitig genug wieder in's Haus gezogen sein und ihr Feuer beginnen können, wenn der Feind sich auf 300 Schritte genähert hat.

647. Der Hauskommandant wird ein System von Befehlüberbringen anordnen, um den Befehl zum Räumen des Hauses möglichst schnell den Betheiligten kund zu thun, da Trommel und Horn hiezu im Feuergefechte in der Regel nicht ausreicht.

648. Unmittelbar hinter den Fensterbesatzungen werden durch die Stockwerkskommandanten, wo möglich an Plätzen, welche durch die Fenster hereinfahrenden Kugeln nicht ausgesetzt sind, so viel Leute aufgestellt, daß die Kämpfenden den Befehl zum Rückzug unmittelbar von ihnen hören.

649. Diese bekommen diesen Befehl entweder durch den Ruf, oder durch ein im allenfallsigen Gefechtsrauche

verläßig sichtbares Zeichen eines vom Stockerks-Kommandanten aufgestellten anderen Mannes, oder mehrerer anderen, welche den Befehl direkt durch Zuruf, oder Horn und Trommelsignal oder indirekt durch Zeichen oder durch Ordonnanz vom Stockwerkskommandanten erhalten, dem er wieder auf solche Art vom Hauskommandanten zukommt.

650. Der Stockwerkskommandant wird durch entsprechende Instruktion dafür sorgen, daß die Signale nacheinander so gegeben werden, a) daß die Mannschaft die Zimmer nach der vorgeschriebenen Ordnung und durch die vorgeschriebenen Wege verläßt, b) daß das Feuer nicht zu frühe aufhört, c) daß kein die Räumung verzögerndes Gedränge an den Stiegen und Thüren entsteht.

651. Bei der Räumung fangen immer die höchsten Stockwerke an, und jeder Kommandant eines niedern Stockwerkes gibt den Befehl zur Räumung erst dann, wenn er überzeugt ist, daß die von oben kommenden Leute durch ihre Zahl nicht mehr die Räumung durch die seinen Leuten angewiesenen Ausgänge verzögern können.

652. Um dieses zu wissen, muß jeder Stockswerks-Kommandant a) wissen, wie viel Leute im obern Stockwerke sind, b) einen Mann an jeder Stiege haben, der die Herabgehenden ohngefähr zählt.

653. Die zu 647—649, 652 b nöthigen Leute werden, um ein Drittel zur Reserve und zu Ordonnanzen vermehrt, jedem Stockswerkskommandanten zugewiesen, der sie gleichzeitig selbst instruirt, ihnen die Art der Zeichen angibt, oder sie durch eine Person instruiren läßt.

654. Nach demselben Maßstabe werden auch jene Leute vermehrt, durch welche der Räumungsbefehl von dem hiezu befugten Befehlshaber bis zum Kommandanten des obersten Stockwerks geht. Auch sie werden von ein und derselben Person instruirt.

655. Das Mißverhältniß zwischen Ausdehnung der Gebäulichkeiten und der zu ihrer Besetzung bestimmten Truppe kann auch veranlassen, einzelne Lokalitäten und bei ebenem oder gegen den Feind zu steigendem oder nur schwach fallendem Boden auch die obern Stockwerke außer einzelnen Beobachtern ganz unbesetzt zu lassen.

656. Die Benützung von Mauern, Zäunen neben einem Hause macht auch für diese ein System von Befehlüberbringung nach 647—650, 653, 654 nöthig, welches der Hauskommandant anordnen wird.

657. Sammelplätze werden in der Regel zwei bestimmt. a) Ein vorderer, dicht am Hause, geeignet die Räumung, besonders das Offenhalten der Thüren, gegen den Feind zu schützen. b) Ein hinterer, wenn der erste nicht nothwendig, oder wegen der Enge der zurückführenden Wege nicht zweckmäßig erscheint, und

dann jedenfalls für Jene, welche verhindert werden, an den ersten zu kommen.

658. Bei der Räumung werden vom Hauskommandanten Leute an die Hausthüren gestellt, welche den Herausströmenden den Sammelplatz zurufen, auf welchen sie zu kommen haben.

659. Von jeder Korporalschaft sollen Leute die nächsten und vortheilhaftesten Wege kennen lernen, wozu der Hauskommandant das Geeignete verfügen wird.

660. Thüren, welche beim Herausdrängen leicht zugedrückt werden können, lassen die Stockwerkskommandanten vor Beginn des Gefechtes ausheben.

661. Verwundete müssen auf Befehl der Stockwerks-Kommandanten gleich aus dem Hause auf den Verbandplatz gebracht werden.

662. Dieser Verbandplatz soll folgende selten vereinte Eigenschaften haben: a) bei allenfallsigem Brand der nebenstehenden Häuser sollen die Blessirten dem Feuertode entzogen werden können, b) er soll der Wahrscheinlichkeit gemäß im Getümmel weder von Artillerie noch Kavallerie betreten werden, c) er soll den Kugeln möglichst wenig ausgesetzt sein, d) er soll daher nahe an einer fahrbaren Straße liegen, um die Blessirten aufladen zu können.

663-674. Rekognoscirung eines Weges in Bezug auf seine Gangbarkeit.

663. Was der hiemit Beauftragte zur Erfüllung seines Auftrages wissen muß? a) Länge desselben. b) Soll er nur mit Infanterie, c) mit Reiterei, d) zweispännigen, e) vierspännigen, f) mehrspännigen Wagen passirt werden?

664. Beschaffenheit des Weges. Ob a) sandiger, steiniger Boden, der beim Regen besser, oder b) thoniger, der beim Regen schlechter wird, ob c) tiefer und wie tiefer loser Sand, ob d) ausgefahrene Geleise, wie tief durchschnittlich, ausgefahren.

665. Sich bei Müllern, Forstleuten, Schmieden 2c. 2c. erkundigen a) wie viele Säcke Getreide die Bauern auf diesen Wegen auf das Pferd laden, b) wie viel Pferde sie auf ein Klafter Holz brauchen und zwar c) bei gutem und d) bei schlechtem Wetter.

666. Wo und bei welchen Ladungen auf's Pferd nehmen die Bauern oder Fuhrleute Vorspann und wie viel?

667. Je nach der Jahreszeit muß man sich erkundigen, a) ob Platzregen, b) Schneeschmelzen den Weg unpraktikabel machen oder nicht.

668. Wie viele Rottenbreiten oder bei 663 d, e, f wie viel Wagenbreiten haben die Brücken, Dämme oder Hohlwege? a) mit oder b) ohne Chausseehaufen.

669. Sind die Brücken stark genug, die Wägen nach 663 d, e, f zu tragen?

670. Wie viel Zentner laden die schwersten Landesfuhrwerke, welche den Weg befahren?

671. Halt- und Ruheplätze für die marschirende Kolonne.

672. Läßt sich a) mit Infanterie, b) mit zweispännigen, c) mit vier- und mehrspännigen Wägen am Wege abschneiden?

673. Allenfallsige schlechte Stellen und a) ob sie zu umgehen oder b) ob und c) wie, d) in welcher Zeit, e) mit welchen Arbeitsmitteln zu bessern sind.

674. Eisdicken. 3″ trägt Infanterie in Rotten, 4—6″ Kavallerie und leichtes Geschütz, 8—9″ die größten Lasten.

676-695. Requisitionen.

676-680. I. Was der hiemit beauftragte Befehlshaber wissen muß?

Nach Umständen 1—37.

676. Terrainstrecke oder Ort, wo er es zu holen hat.

677. Was er bringen soll, entweder in Portionen oder landesüblichen Maßen ausgedrückt.

678. Wo er die Transportmittel hiezu herbekommt.

679. Wo er jedes Einzelne hinzubringen hat.

680. Welcher Grad von Schonung den Einwohnern zu

gewähren, deren Eigenthum von der Requisition betroffen wird.

686-695. ## II. Ausführung.

686. Zuerst wird mit einem Theile der Truppe das Dorf umstellt, daß Nichts hinauskommt, der Ortsvorstand geholt; dann wird der zweite Theil der Truppe im Dorfe zerstreut so postirt, daß von einem Hause Nichts in's andere getragen werden kann. Hiebei kommen geschlossene Abtheilungen auf die Kreuzwege, einzelne Leute werden zerstreut. Sie rufen an die Abtheilungen, wenn sie zur Verhinderung von Verschleppung Patrouillen brauchen.

687. Ist 686 vollzogen, so gibt es zwei Fälle: 1) der Ortsvorstand hat gutwillig erklärt, das Verlangte binnen der bestimmten Zeit liefern zu wollen. 2) Er hat die Lieferung für unmöglich eklärt, oder es stellt sich später heraus, daß er seine Versprechen entweder in Beziehung auf Material oder Zeit nicht hält.

688. Im ersten Falle werden ihm die verlässigsten Leute nebst Unteroffizieren zur Verfügung gestellt. Sie dürfen Nichts nehmen, was ihnen nicht der Ortsvorstand anweist.

689. Im zweiten Falle werden vom Kommandanten der Requisitionstruppe je nach den Gruppen, welche die Straßen des Dorfes bilden, Abtheilungen unter Unter-

offizieren gebildet, welche das Nothwendige selbst ohne Anweisung des Ortsvorstandes holen.

690. Jeder dieser Abtheilungen wird a) gesagt, wie viel sie zu bringen hat, und sie hat b) noch zu melden, was in der ihnen zugewiesenen Dorfgruppe noch zu finden ist. c) Es wird ihr die Zeit bestimmt, innerhalb welcher das Verlangte auf dem Platze sein muß.

691. Instruktion an die zur Requisition beauftragten Soldaten: a) Sie dürfen hiebei Nichts als Wasser trinken, b) sich Nichts schenken lassen, c) keine Thüre, ohne vorherige Aufforderung an den Hausherrn, sie zu öffnen, einsprengen, d) keine Gewaltthätigkeiten gegen die Einwohner verüben, e) Nichts nehmen, als was sie auf Befehl zu bringen haben, f) keine Fenster, Oefen, Thüren, Läden, Möbel, Geschirre zerschlagen, g) Nichts verderben, h) keine feuergefährliche Handlung vornehmen, i) der Unteroffizier allein hat das Recht, sich Keller und Speiskammern öffnen zu lassen, k) Instruktion im Sinne von 680.

692. Während 688 und 689 ausgeführt wird, gehen Patrouillen unter der Führung der nach dem Oberkommandanten höchsten Befehlshaber durch das Dorf, treten in die Häuser, überwachen die Befolgung von 691, und arretiren die dagegen Fehlenden.

693. Der Oberkommandant hat schon vor dem Beginne von 688 und 689 die Plätze bestimmt, an welche

das Requirirte zu bringen, die Befehlshaber, welchen es zu übergeben ist.

694. Nach Versammlung aller Leute wird visitirt: a) wer betrunken ist, b) wird die Mannschaft aufgefordert, diejenigen zu nennen, welche sich gegen 691 verfehlt, c) werden, wenn Zeit ist, die Bauern aufgefordert, öffentlich Klagen gegen die Requirirenden vorzubringen. d) Nach Umständen visitirt, ob Nichts gestohlen.

695. Die zur Requisition gebrauchten Leute erhalten nach Beendigung derselben Extraportionen von den requirirten Lebensmitteln, jene ausgenommen, welche sich gegen 691 verfehlten.

701-725.

Ordonnanz-Cours.

701-710.

I. Pflichten des Kommandanten einer Ordonnanz-Etappe.

701. Bei Tag seine Station mit einem großen Strohwische, bei Nacht mit einer Laterne bezeichnen.

702. Ist das Quartier schwer zu finden, Anordnungen nach 208 und 209.

703. Sorge, daß die Wege für die Ordonnanzen nicht versperrt, sondern bei dunklen Nächten wo möglich durch Laternen oder beleuchtete Fenster erhellt sind.

704. Bereithaltung von Reitpferden, Wagen und Pferden hiezu.

705. Bereithalten von, auch in der Nacht, leicht findbaren Quartieren für die Ordonnanzen.

706. Wo ist der nächste Hufschmied, Schmied, Wagner?

707. Eigene Leute zum Ersatz marschunfähiger Ordonnanzen, selbe in der Nähe einquartieren.

708. Er führt eine Liste, welche enthält: **a)** Ort, Person und Charge, woher die Depesche gekommen, **b)** Stunde und Minute der Ankunft, **c)** Namen und Abtheilung des Ueberbringers; gleiches **d, e, f** für den Abgang.

709. Er stellt Empfangsbescheinigungen aus, welche zur Ausfüllung im Voraus geschrieben sein müssen, und **a, b** und **c** enthalten, nebst eigener Unterschrift.

710. Auf abgehende Schreiben wird nebst **d** als Adresse auch hinten **e** und **f** bemerkt; bei reitenden Ordonnanzen allenfalls nöthige erhöhte Gangart.

716-725. II. Instruktion der abgehenden Ordonnanz.

716. Ueberzeugung, ob sie die Adresse kennt, besonders den Ort derselben, und ob sie den Namen des letztern landesüblich gut verständlich aussprechen kann.

717. Längster Termin der Ablieferung der Depesche.

718. Instruktion, wie die Depesche zu verwahren, praktische Ausführung. Versehen mit Fourage und Lebensmitteln.

719. Mitgabe eines Boten, wenn nöthig.

720. Näheres über den Ort, über Länge und Beschaffenheit des Weges zu selbem, über allenfallsige Scheidewege, Merkmale des Weges.

721. Geeignete Ruheplätze auf dem Marsche zur nächsten Station.

722. Ob und welche eigene Truppen Orte auf dem Wege besetzt haben.

723. Stimmung der Einwohner.

724. Ob vom Feinde Etwas zu fürchten.

725. Was die Ordonnanz zu thun hat, wenn sie durch unvorhergesehene feindliche Bedrohung den ihr vorgeschriebenen Weg nicht machen kann.

731-737. **Feldgeschäftsstyl.**

731. Datum in Stunde und Minuten, Abgangsort, bei Feldwachen Bezeichnung der Nummer, fortlaufende Nummero's der an ein und dieselbe Stelle gerichteten Meldungen.

732. Bei einer Meldung über Verhältnisse des Feindes und des Terrains muß genau geschieden sein: **a)** Was der Berichterstatter mit eigenen Sinnen, **b)** was seine Untergebenen (und zwar jedenfalls mit Benennung der Charge) wahrgenommen haben, **c)** was er von den nächsten Landesbewohnern hört, **d)** was er von andern Einwohnern hört, welche aus dem feindlichen Lager

kommen, e) was er von Gefangenen, f) was er aus seinen Nachrichten muthmaßt und combinirt.

733. Es muß wo möglich die Zeit angegeben werden, wann die Wahrnehmungen gemacht wurden.

734. Alle allgemeinen Ausdrücke: groß, lang, weit ꝛc. sollen vermieden und statt ihrer Zahlen gegeben werden.

735. Nichts anführen, was mit Sicherheit als uninteressant betrachtet werden muß.

736. Geschichtliches muß wo möglich in der Ordnung erzählt werden, wie es auf ein und demselben Flecke vorgefallen.

737. Ein langer Rapport erfordert ein kurzes Zusammenfassen des ganzen Inhaltes, wo möglich gleich am Anfange.

741-771. Uebernahme von Lokalitäten zur Kasernirung oder Kantonirung.

741-747. Zimmer.

741. Fenster. a) nicht zerbrochen, b) Sturmhacken, c) Fensterbecher.

742. Läden. a) ganz, b) Reiber, daß sie aufbleiben, c) Hacken, daß sie zugemacht bleiben.

743. Oefen. a) Nicht rauchen, b) Pflaster vor den Einheizen gut? c) Röhrenthürchen da, d) Ofenthürchen da, e) Thüren der Einheizlöcher, f) Schlüssel dazu, g) Ofengabeln.

744. Fußboden. a) Ganz, b) Bretter nicht ausgebrochen, c) durchgefault.

745. Thüren. a) Angeln und Schlösser fest. b) Schlösser sperren, c) Schlüssel dazu. d) Zeichen daran.

746. Zapfenbretter, Rahmen. a) gut, b) fest angemacht, c) fehlen keine Klammern, d) keine Zapfen.

747. Abtritte in Ordnung und reinlich?

751-759. **Wie viel Mannschaft kann man in einem Zimmer unterbringen?**

751. Wenn man eine bayrische Muskete vom Modelle 1841 ohne Bajonnet auf den Boden legt, und ein Bajonnet so daneben, daß sein Sperrring am Korn ansteht, so gibt die Länge zwischen Bajonnetspitze und Kolbenende die nothwendige Länge für den lagernden Mann.

752. Hieraus kann man die Zahl Reihen berechnen, welche gelegt werden können, wobei jedoch zu bemerken ist, daß zwischen den Reihen an den Füßen ein Durchgang bleiben soll, mindestens halb so breit, als ein Infanterie-Säbel lang ist.

753. Für die Breite, welche einzelne Leute liegend in der Reihe einnehmen, gelten 8 Mann auf 7 Längen eines blanken bayrischen Säbels vom Griffknopfe bis zur Spitze für ziemlich bequem.

754. 10 Mann auf gleiche Länge können schon fast alle nur auf der Seite liegen. Hiebei sind immer in der Berechnung die Plätze zum Aufmachen der Thüren und an den Einheizen zu berücksichtigen.

755. Die Breite einer einmännigen Bettlade ist um 3 Fingerbreiten größer, als die Muskete von der Mündung bis an die untere Seite des untern Ringes lang ist, oder als der alte bayrische Stutzen von der Stoßkappe bis zum obern Riemenbügel.

756. Die Entfernung von der Mündung der Muskete bis zur untersten Rippe des Abzugsbleches gibt die Breite für eine einmännige Bettlade und den kleinsten Zwischenraum zwischen selben. Dieselbe Breite erhält man auch durch die zwei Längen blanker Säbel.

757. Zwei einmännige Bettladen aneinander gerückt sind so breit, als die Muskete von der Bajonnetspitze bis zur untersten Rippe des Abzugsbleches lang ist, oder als 2 blanke Säbel und die Klinge eines dritten.

758. Eine einmännige Bettlade ist lang zwei Längen blanker Säbel, die Länge des Griffes und eine Fausthöhe, oder so lange, als eine Muskete mit Bajonnet und 4 Fingerhöhen.

759. Raum: a) an den Einheizen, b) ganz dicht an dem Ofen, c) zum Aufmachen der Thüre, d) für den Wassereimer, e) für Bänke, f) Stühle, g) Tische,

b) manchmal auch zur Aufstellung der Gewehre aufsparen.

761-764. **Betten und Bettladen.**

761. Bettladen. a) Gut. b) Eckverbindungen fest. c) Alle Bettladen-Bretter da. d) Leisten, auf welchen selbe aufliegen, fest.

762. Leintücher, Decken, Kopfpolster sollen bei der Uebergabe auf den bloßen Strohsäcken zum Abzählen aufliegen.

763. Ob die Fournituren ganz, nicht Theile abgeschnitten, ob sie nicht beschmutzt sind, Brandflecken und Brandlöcher haben, kein Ausmusterungszeichen haben oder hatten.

764. Untersuchungen, ob Stroh nicht gar schlecht, Strohsäcke nicht durchgefault.

765. a) Handtücher. b) Zimmermäntel?

766-770. **Requisiten.**

766. Ob sie mit dem vorgeschriebenen Garnisonszeichen versehen sind?

767. Tische, Stühle, Bänke gut? feste Füße?

768. Kufen für Wasser gegen Brand, Schäffel: a) Ob sie nicht rinnen, b) ob keine Reifen, besonders eiserne, fehlen.

769. Lampen in Ordnung, Laternen, Träger gut, Gläser ganz?

770. Oelgefäße, Oelmaße?

771. Holzlegen. a) Verschließbar, b) Schlüssel mit Zeichen, c) brauchbare Holzböcke drinnen? d) Holzärte. e) Sägen.

781-851. Dienst der Kommandanten einzelner zur Erdarbeit beim Schanzenbau kommandirter Abtheilungen.

781-791. I. Was der Kommandant einer zum Schanzen bestimmten größeren Abtheilung vor dem Abmarsche auf den Bauplatz von seinem Vorgesetzten erfahren muß.

4—7, 9—11, 16, e. besonderes Getränke, f.

781. Zahl der ihm überwiesenen Mannschaft.

782. Zahl der nothwendigen Abtheilungen der Mannschaft.

783. Zahl und Namen der seiner Abtheilung zugewiesenen Vorarbeiter und Aufsichtspersonen aus technischen Abtheilungen.

784. Welcher Flügel soll abmarschiren, um am Arbeitsplatze in Linie aufmarschiren zu können?

785. Wo sind Waffen und Rüstung während der Arbeit hinzuthun?

786. Ob die äußerste Stille beobachtet werden muß?

787. Verhaltungsmaßregeln, wenn die Arbeit durch den Feind gestört wird.

788. Welche Werkzeuge und wie viel von jeder Art sind ihm zugewiesen.

789. Wo und von wem sind sie a) zu empfangen, b) wo und an wen nach vollendeter Arbeit abzugeben, c) Quittung, d) Gegenquittung.

790. Pickel, Schaufel und Handrammen werden so ausgetheilt, daß die Leute, in ihren gewöhnlichen Rotten beisammen bleibend, nebeneinander arbeiten.

791. Prüfung der Werkzeuge a) ob Eisen und Stiele fest und gut, b) die Stiele nicht im Eisen abgebrochen, c) die Pikel nicht zu stumpf, d) die Schaufeln nicht löcherig, ausgebrochen oder falsch gebogen.

801-809. I. Was der Kommandant einer zum Schanzen bestimmten Korporalschaft bei seiner Ankunft auf dem Arbeitsplatze erfahren muß.

781, 783, 785—788.

801. Richtung, nach welcher die Erde auszuwerfen ist.

802. Bestimmung der Endpunkte der seiner Abtheilung zugewiesenen Strecken und Bezeichnung derselben.

803. Gestalt des Grabens, welcher auszuheben ist, und des Erdaufwurfes, welcher anzuschütten ist, a) Tiefe, b) obere Breite, c) untere Breite, d) wo möglich Maßlatten oder Maßstäbe hiefür, oder e) Lattenprofile.

804. In welcher Zeit dieß Alles fertig sein muß.

805. Erklärung der Lattenprofile.

806. Bezeichnung der obern Kante des einen oder anderen Grabenrandes.

807. Ob auf die Erhaltung und Aufbewahrung großer Wasenstücke zu sehen ist.

808. Ob die Leute suchen sollen, möglichst bald beim Graben in die Tiefe oder in die Breite, beim Anschütten in die Höhe oder Breite zu kommen.

809. Arbeiter anstellen; a) Wie viel Reihen, b) welchen Abstand jede von der andern, c) unter sich, d) welche Werkzeuge jede.

816-823. I. Instruktion an die Mannschaft, bevor sie zur Arbeit aufmarschirt.

785—787, 801, 803—809.

816. Die tracirte Linie eines oder zweier Grabenränder muß sichtbar und unversehrt erhalten werden.

817. Gehorsam gegen die von den technischen Truppen gestellten Vorarbeiter.

818. Keiner darf sich von der Arbeit entfernen oder seinen Platz verlassen.

819. Keiner darf in der Arbeit rasten, bevor nicht der Korporalschaftskommandant das Zeichen zur Rast gibt.

820. Die Werkzeuge werden nur auf ein Zeichen des Korporalschaftskommandanten gewechselt, und zwar in=

nerhalb der nach 833 gebildeten Arbeitsbrigade, so daß z. B. wenn auf zwei Schaufler ein Pikler kommt, bei der ersten Ablösung der Mann des vordersten Gliedes oder einer niederen Rottennummer zuerst den Pikel bekommt, aber zuletzt die Handrammen (Stößel).

821. Die Leute sollen Acht geben, daß sie das Arbeitszeug nicht ruiniren, nicht auf Steine stoßen oder hauen.

822. Beschädigungen des Arbeitszeuges sogleich melden.

823. Die nach 826 und 832 eingesteckten Säbel dürfen nicht umgeworfen und anders gesteckt werden.

826-834. **II. Aufmarsch zur Arbeit.**

826. Die Enden der angewiesenen Linien zum Graben in der Art bezeichnen, daß an jedem Ende vorläufig ein Mann stehen zu bleiben hat, welcher die Endpunkte durch zwei kreuzweise in die Erde gesteckte Säbel jenseits jenes Grabenrandes bezeichnet, auf welchen die Erde nicht geworfen wird.

827. Aufstellung der Reservearbeiter.

828. In der Regel wird der kleinste Abstand der einzelnen Arbeiter so bemessen, daß jeder seinen Nachbar mit der ausgestreckten Hand auf der Achsel leise berührt. So stehen sie so enge, daß man noch jeden siebenten Mann ohne Schaden für die Förderung der Arbeit zur Reserve herausziehen kann.

829. Der Aufmarsch soll stets in Linie geschehen.

830. Zuerst marschirt die eine Linie der Arbeiter, jene mit den Schaufeln, die Hauptlinie, auf, dann die andere.

831. Ist die erste Linie aufmarschirt, so geht der Korporalschafts-Kommandant seine Linie ab, und sieht, ob nirgends eine Lücke entstanden, und gleicht sie aus, entweder a) durch Vergrößerung oder Verkleinerung des Abstandes, ersteres besonders für stärkere Arbeiter, oder wenn thunlich b) durch Einschieben eines Reserve-Mannes, oder Herausziehen eines Arbeiters aus der Linie.

832. Hierauf steckt jeder Mann sein Bajonnet, oder wenn dieses nicht abgenommen werden darf, seinen Säbel gerade vor sich in den Boden 1′ vor jene Grabenlinie, über welche die Erde nicht hinausgeworfen wird, und bezeichnet dadurch die Grenze des ihm zugewiesenen Arbeitstheiles.

833. Die Leute der zweiten Linie werden dann an bestimmte Leute der ersten, innerhalb deren Säbel sie zu arbeiten haben, gewiesen.

834. Ist auch die zweite Linie im Sinne von 831 visitirt, jedem Einzelnen seine Funktion angewiesen, so gibt der Korporalschaftskommandant das Zeichen zum Beginne der Arbeit. Dieß Zeichen darf nicht eher gegeben werden, als bis der Vorgesetzte des Korporalschaftskommandanten es gegeben hat, und auch dann

erst, wenn innerhalb der Korporalschaft die Punkte 831—834 in Ordnung sind.

841-843. **II. Ueberwachung während der Arbeit.**

786, 787, 801, 803, 807, 809, 816, 818—821, 823.

841. Ob Alles gleichmäßig arbeitet.

842. Meldung nach oben, wenn sich im Laufe der Arbeit Hindernisse finden.

843. Auf die Uhr sehen, ob die Arbeiter sich so anstrengen, daß sie in der festgesetzten Zeit fertig werden können.

846-851. **II. Uebergabe nach Beendigung der Arbeit.**

846. Sich von den Einzelnen die Werkzeuge vorzeigen lassen, ob sie nicht beschädiget sind.

847. Beschädigtes Werkzeug wird immer, in Haufen zusammen gelegt, übergeben.

848. Brauchbares Werkzeug wird bei Nacht auch im Haufen übergeben und vorgezählt.

849. Bei Tag wird längst des freien Grabenrandes jede Sorte an den Platz, wo sie gebraucht wurde, hingelegt und vorgezählt.

850. Die Bezeichnungen der Enden der der Korporalschaft zugewiesenen Arbeitsstücke bleiben stehen, bis die Ablösenden ihre Zeichen eingesetzt haben.

851. Dem übernehmenden Korporalschaftskommandanten wird gezeigt a) wo auf der ganzen Strecke die vorgeschriebene Tiefe und Breite erreicht wurde oder wo nicht, b) wo die Böschungen und Tracirlinien verletzt wurden oder nicht.

861-886. **Ueber die im kleinen Kriege vorkommenden Signale.**

861-865. **II. Allgemeine Erfordernisse für Signale.**

861. Sie müssen leicht zu geben sein.

862. Sie dürfen nicht mit anderen willkürlichen Bewegungen des Soldaten verwechselt werden können.

863. Sie müssen von jenen, welche sie angehen, leicht gesehen und erkannt werden; a) deswegen soll sich der oder die Signalgebenden so stellen, daß sie von denjenigen, welche das Signal angeht, in ihrer breitesten Fläche gesehen werden (63). b) Deswegen sollen auch die Gegenstände, welche zum Signalgeben dienen, entgegengesetzte Farben haben, als der Hintergrund, auf welchem Jene, welche die Signale angehen, diese sehen. So soll z. B. eine sehr entfernte Schildwache, welche an einem dunklen Tannengebüsche steht, ihr Zeichen mit einem weißen Tuche geben. Häufig ist diese Bedingung nicht zu erfüllen.

864. Als Antwort soll **a)** ein eigenes Signal „Verstanden“ dienen oder **b)** das gegebene Signal von Jenen, welche es angeht, wiederholt werden, wobei wieder 863 zu beobachten ist. Hiebei ist noch 863 **b** besonders zu berücksichtigen, daß der Posten vor dem Gewehre eines Pikets sich meistens hiezu so stellen muß, daß er nicht die Mannschaft des Pikets zum Hinter-Grunde hat.

865. Der Signalgeber macht sein Signal so lange fort, bis er es erwiedert sieht, oder das Signal „Verstanden“ gegeben wird.

871-886. **II. Signale einzelner Leute.**

871. Vedetten, Vor- und Seitenläufer sollen der nöthigen Einfachheit wegen Signale nur über Verhältnisse geben, welche auf das nächste Verhalten des Kommandanten des Pikets, der Vorhut oder einer Seitenpatrouille Einfluß üben können oder müssen.

Es gibt, von den hier zu nehmenden Gesichtspunkten aus betrachtet, dreierlei Hauptveränderungen im Verhalten der betreffenden Kommandanten.

872. Appell: Zusammenziehen der Truppe gegen den Angriff von Kavallerie oder von naher überlegener Infanterie.

Dieß Signal wird gegeben: **a)** wenn sich im offenen Lande mehr als 10 feindliche Reiter oder feind-

liches Geschütz über 1000 Schritte nähern, oder b) wenn ein geschlossener Trupp Fußvolk, welcher mindestens dreimal so stark ist, als unser nächster geschlossener Trupp, auf 600 Schritte an die Linie der Vor-, Seitenläufer oder Vedetten herankommt.

873. Halten: Dieses Signal wird gegeben, wenn:

a) der Vorläufer 2c. 2c. einen versteckt stehenden Feind vermuthet, dem die Truppe bei weiterem Vorrücken in die Hände fallen würde.

b) Auf besonderen Befehl des Abtheilungs-Kommandanten, wenn feindliche Truppen überhaupt erscheinen, welchen man sich nicht zeigen will, oder Truppen halten, nach deren Bewegungen man die eigenen richtet.

874. T'Achtung: Jemanden zu dem Signalisirenden schicken, um Meldung zu empfangen oder sich von Neuigkeiten zu überzeugen.

Dieß Signal wird unter allen Umständen gegeben, wenn es etwas Neues gibt, welches nicht das durch 872, 873 ausgesprochene schleunige Handeln nöthig macht.

875. Der Befehlshaber kann noch ein bis drei andere Signale bestimmen, welche auf besondere augenblicklich nöthige Verhältnisse des Feindes oder eigener vor- oder seitwärts marschirender Truppen Bezug haben.

876. Um auch Signale entfernter stehender Leute deutlich zu erkennen, und 862 zu genügen, soll man eigent-

lich von jenen, welche mit dem Gewehre allein gemacht werden können, nur vier wählen.

877. Zur Beehrung 's G'wehr rechts. (Rechten Arm ausstreckend, das senkrecht auf dem Boden stehende Gewehr gerade haltend.)

878. Zur Beehrung 's G'wehr links.

879. Stellung gegen Kavallerie nach der linken Seite. (Das Gewehr unter einem Winkel von 45° aufwärts haltend.) Gut ist es hiebei, den linken Arm etwas mehr auszustrecken, um es deutlicher zu zeigen.

880. Stellung gegen Kavallerie nach der rechten Seite.

881. Diese vier Signale können auch mit anderer Bedeutung gegeben werden, mit dem Helm auf der Bajonnetspitze, was besonders im hohen Getreide &c. &c. nöthig ist.

882. Ein neuntes gut sichtbares Signal entsteht, wenn der Soldat mit dem Helme auf der Bajonnet-Spitze das Gewehr vor dem Gesicht gerade in die Höhe hält (sich fertig macht).

883. Auf geringere Entfernung, auf welche man die Stellung des Gewehres noch deutlich sieht, ist es besonders für einen marschirenden Mann praktisch, als Signal a) das Gewehr wagrecht vor dem Leibe, oder b) rechts oder c) links schräg über selben stark geneigt im Arme zu tragen.

884. Alle jene Leute, welche von hinten oder von der Seite beobachtet werden sollen, tragen a) das Gewehr am Besten so, daß der blanke Lauf nach dem Beobachter hinschaut und blitzt, dann sollen sie auch b) die Helme, ihrer blanken Schilde wegen, verkehrt aufsetzen.

885. Wenn der Mann ein Signal gibt, so deutet er mit der Hand, welche das Gewehr nicht halten muß, in der Richtung hin, in welcher er die Neuigkeit gewahrt.

886. Will man eine größere Zahl von Signalen geben, so kann dieß nur durch Zeichen geschehen, welche auch auf geringere Entfernungen kennbar sind, welche also nur erkannt werden, wenn man zwischen die Signalgeber und Signalempfänger bei größeren Entfernungen Leute hineinstellt, welche die Signale wiederholen. (Die Kosaken bilden auf diese Art lange Signallinien.)

891-893. **Benützung des Schattens zur Orientirung und als Uhr.**

891. **Winkel, welche der Schatten mit der Mittags-Linie — jene von Süd nach Norden — zu verschiedenen Tagesstunden macht.**

Vormittags		Nachmittags		Winkel, welchen der Schatten mit der Mittags-Linie macht.		Himmels-Gegend, nach welcher Nachmittags der Schatten fällt.
Stunde	Minute	Stunde	Minute	Grade	Minuten	
12 Uhr Mittags				0	0	Nord
11	30	12	30	5	49	—
11		1	.	11	45	—
10	30	1	30	17	50	—
10	.	2	.	24	10	Nordostnord
9	30	2	30	30	47	—
9	.	3	.	37	50	—
8	30	3	30	45	22	Nordost
8	.	4	.	53	23	—
7	30	4	30	61	56	Ostnordost
7	.	5	.	70	58	—
6	30	5	30	80	23	—

Bemerkungen. Die in der letzten herabgehenden Spalte angegebenen Himmelsgegenden sind statt

Nordostnord ꝛc. ꝛc. am Vormittage Nordwestnord, Nordwest, Westnordwest.

Man kann diese Tafel auch benützen, wenn die Sonne nicht so hell scheint, um einen Schatten zu werfen, wenn nur die Wolken noch dünne genug sind, um den Stand der Sonne erkennen zu lassen. Es bleibt dann ein Mann stehen, die Sonne ohngefähr im Rücken, der andere stellt sich in einiger Entfernung so vor ihn, daß er die Sonne gerade über dem Kopfe des stehen gebliebenen Mannes steht.

In die Richtung, in welcher er steht, über den Kopf des stehen gebliebenen Mannes weg, würde dann der Schatten fallen.

893. **Tabelle, welche die Länge der Schatten anzeigt, und zu verschiedenen Tagesstunden wirft,**

Tag	21. Juni	12. Mai	28. Apr.	13. Apr.	2. Apr.	23. Mrz.	15. Mrz.	8. Mrz.
Tag	21. Juni	1. Aug.	15. Aug.	30. Aug.	10. Spt.	20. Spt.	28. Spt.	6. Okt.
Vormittags								
12	0,5	0,6	0,7	0,9	1	1,1	1,3	1,3
11	0,5	0,5	0,8	0,9	1,01	1,2	1,3	1,4
10½	0,6	0,7	0,7	1	1,1	1,2	1,4	1,5
10	0,7	0,8	0,9	1,1	1,2	1,4	1,5	1,7
9½	0,8	0,9	1,05	1,2	1,4	1,6	1,7	1,9
9	1	1,1	1,2	1,4	1,6	1,8	2,03	2,3
8½	1,1	1,3	1,4	1,7	1,9	2,2	2,4	2,8
8	1,3	1,5	1,7	2,01	2,3	2,7	3,1	3,6
7½	1,6	1,9	2,1	2,5	3	3,6	4,3	5,2
7	2	2,3	2,7	3,3	4,1	5,3		
6¾	2,2	2,6	3,1	4,1	5			
6½	2,5	3,01	3,6	4,8				
6¼	2,8	3,5	4,5	6,08				
6	3,2	4,2	5,4					
5¾	3,7	5,1						
5½	4,4							
5¼	5,4							
Sonnen-Aufgang Min.	58	31	51	15	35	53	57	20
Sonnen-Aufgang Uhr	3	4	4	5	5	5	5	6
Sonnen-Untergang Min.	2	31	10	45	26	8	5	40
Sonnen-Untergang Uhr	8	7	7	6	6	6	6	5

die ein Gegenstand in verschiedenen Tagen des Jahres welche also eine Art Schattenuhr angibt.

28. Febr.	20. Febr.	14. Febr.	8. Febr.	1. Febr.	25. Jän.	16. Jän.	10. Jän.	21. Dez.	Tag
14. Okt.	22. Okt.	28. Okt.	3. Nov.	9. Nov.	17. Nov.	26. Nov.	2. Dez.	21. Dez.	Tag
									Nachmittags
1,5	1,7	1,9	2,0	2,2	2,4	2,7	2,8	3,1	12
1,6	1,8	2	2,1	2,3	2,6	2,8	3,03	3,4	1
1,7	1,9	2,1	2,3	2,5	2,8	3,1	3,3	3,7	1½
1,9	2,2	2,3	2,6	2,8	3,2	3,6	3,8	4,3	2
2,2	2,5	2,7	3,01	3,4	3,8	4,4	4,7	5,2	2½
2,6	3	3,3	3,7	4,2	4,9	5,8	6,3		3
3,2	3,8	4,3	5	5,8					3½
4,3	5,3	6,3							4
									4½
									5
									5¼
									5½
									5¾
									6
									6¼
									6½
									6¾
35	47	57	6	17	29	39	45	54	
6	6	6	7	7	7	7	7	7	
26	12	2	53	42	32	21	15	6	
5	5	5	4	4	4	4	4	4	

894. **Erklärung der Tabelle.**

Die beiden obersten Quer-Kolumnen geben die Tage, für welche der geworfene Schatten angegeben ist. Die an beiden Seiten herabgehenden Kolumnen geben die Tagesstunden an, für welche die Größe der geworfenen Schatten in den zahlreichen herabgehenden Mittelkolumnen angegeben ist. Die Ziffer in diesen geben an, wie vielmal auf ganz ebener Fläche der Schatten eines Gegenstandes die Höhe desselben zur Länge hat.

Diese Länge ist ausgedrückt in ganzen Zahlen (die großen Ziffer) und in Zehnteln der Höhe des den Schatten werfenden Körpers (die kleinen Ziffer hinter dem Komma). In den Tagesstunden gegen Sonnenuntergang ist die Länge der Schatten nicht mehr angegeben, weil diese so bedeutend ist, daß es in der Praxis zur Bestimmung der Zeit nicht so zweckmäßig ist, diese Längen zu messen, als nach der Sonne zu schauen und nach ihrem Stande über den, ohne Berge, Wälder und Bäume, sondern als fortgesetzte Wasserfläche gedachten, Horizont die Tagesstunde zu schätzen. Hiezu dienen als Anhaltspunkte die Ziffer der beiden letzten Querkolumnen, welche Stunden und Minuten von Sonnenauf- und Sonnenuntergang angeben.

895. **Beispiel der Benützung der Tabelle.**

Man will am 8. März Vormittags wissen, wie viel Uhr es ist. Man stellt nun eine Muskete frei senkrecht auf einen ebenen nach keiner Richtung merklich fallenden Boden, und merkt sich den äußersten Punkt ihres Schattens. Man legt nun die Muskete auf dem Platze und in der Richtung, in welcher der Schatten fiel, auf den Boden und mißt, wie oft man die Muskete in den Schatten hineinlegen kann. Es findet sich, daß der Schatten $2^1/_2$mal so lang ist, als die Muskete.

Man sieht nun in der Vertikalkolumne nach, auf welcher oben 8. März steht, und findet in selber die Ziffer 2, 3, welcher in der auf der linken Seite herabgehenden Eckspalte 9 Uhr entspricht.

Dieselbe Schattenlänge würde man, wie die an der rechten Seite herabgehende Spalte ausweiset, Nachmittags 3 Uhr haben.

Gleiche Schattenlänge, wie am 8. März, wird man, wie die zweite Querspalte ausweiset, am 6. Oktober haben.

Will man an einem Tage, welcher nicht in der Tabelle steht, nach der Schattenlänge die Zeitstunde bemessen, so muß man sich durch Schätzung von Zwischenwerthen zwischen den Zahlen, welche für die ihm nächsten Tage angegeben sind, helfen.

Obige Tabelle kann ohne praktisch erhebliche Fehler für ganz Deutschland, Nordfrankreich, Polen gebraucht werden.

Für nördlichere Länder werden die Schatten länger, für südlichere kürzer.

896. **Beispiele über die Benützung des vorstehenden Büchleins zur Abfassung kurzer Befehle.**

A. Befehl für einen Piketkommandanten.

Verkürzter Befehl.

Feldwebel Walter 3. Nov. 4. 1 Korporal 38 Mann des 1sten Zuges der 3ten Kompagnie auf Piket 8. 900 Schritt rechts, 500 Schritt links der Chaussee nach Augsburg. 10 c. Früh 7 Uhr. 13 e 14. P Piket z, t, Feldwache x 15. b. 16 d, f früh 11 Uhr. 22. 1 Meile vorwärts. 24. Wenig Kavallerie. 32. Nächster vorliegender Ort heißt Erbach. 41. 800 Schritt vor Dorf Pfuhl. 42. Sechs 43. Einer an der Chaussee. 44. a Eine, b fünf Mann. 45 a Eine, b 5 Mann, c ½ Stunde vor die Postenlinie auf der Chaussee, d Nachts 10 Uhr. 46. b, 47 Chaussee. 48 Nein. 49 Major Liebhardt. 71, 74 d, 663 e, 669.

Befehl nach gewöhnlicher Schrift.

Feldwebel Walter wird am 3. November mit 1 Korporal 38 Mann des 1ten Zuges der 3ten Kompagnie auf Piket kommen. Seine Vedettenlinie wird sich 900 Schritte rechts und 500 Schritte links der Chaussee nach Augsburg ausdehnen. Er wird früh 7 Uhr am Platze des Pikets ankommen, stellt eine vollkommene Vorpostenkette, darf Wachfeuer brennen. Er hält durch Patrouillen Verbindung mit den Nebenpiketen rechts und links und der Feldwache rückwärts. Mündliche Meldungen sind gestattet. Das Piket lebt von seinem eisernen Bestand, und kocht so ab, daß es früh 11 Uhr essen kann. Der Feind steht eine Meile von der Vorpostenkette, hat wenig Kavallerie. Der nächste vorliegende Ort heißt Erbach. Das Piket wird 800 Schritte vor dem Dorfe Pfuhl aufgestellt. Es wird sechs Posten aufstellen, hierunter ein Doppelposten an der Chaussee. Es wird eine Visitirpatrouille zu 3 Mann geben, ferner eine Schleichpatrouille von 5 Mann auf der Chaussee eine halbe Stunde vorwärts schicken, welche um 10 Uhr Abends abgeht. Das Piket wird vor einem Angriffe auf der Chaussee zurückgehen. Eigene Truppen oder Patrouillen befinden sich zur Zeit nicht vor der Vorpostenkette.

Hr. Major Liebhardt wird das Piket visitiren.

Es soll die Zahl der Patrouillen darnach be-

messen werden, daß die Leute den kommenden Morgen noch vollständig marschfähig sind. Der Piket-Kommandant wird trachten, durch die Landleute Nachrichten über die Beschaffenheit der Brücken über die nächsten vorliegenden größern Bäche einzuziehen, besonders ob sie vierspännige Wagen zu tragen im Stande sind.

B. Befehl zur Rekognoscirung eines Weges.

Verkürzter Befehl.

Her Lieutenant Plater hat zu untersuchen, wie viel Wägen und Pferde nöthig sind, um 1200 Zentner Lebensmittel auf Einmal von Albersweiler nach Johanneskreutz zu bringen. 4 fünf Mann Infanterie 15 **b** 4 Uhr Abends des 2. August. 664 **a**, **b**, 665, 666, 667 **a**, 671.

Befehl nach gewöhnlicher Schrift.

Herr Lieutenant Plater hat zu untersuchen, wie viel Wägen und Pferde nöthig sind, um 1200 Zentner Lebensmittel auf Einmal von Albersweiler nach Johanneskreutz zu bringen, und hat hierüber bis Abends 4 Uhr den 2. August schriftliche Meldung zu erstatten.

Er erhält hiezu 5 Mann Infanterie. Er wird folgende Punkte besonders zu erfahren suchen: 1) Ob kürzerer Regen den Boden des Weges schlechter oder besser macht. 2) Wie viel Säcke Getreide die Bauern

von Albersweiler bis Johanneskreutz auf das Pferd laden. 3) Ob und wo und bei welchen Ladungen die Bauern auf diesem Wege Vorspann nehmen. 4) Ob plötzliche Platzregen den Weg ungangbar machen. 5) Wo sind die geeignetsten Halt- und Ruheplätze für die Wagenkolonne?

Inhalt.

Steinle, Nep.

Befehl- u. Gedächtnisstafel zum Gebrauche im Kriege für Subalternen u. Unteroffiziere

München [1855]